

Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I, S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2 Rechtsfähige Stiftungen

§ 80

Wesen und Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) ¹Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete mitgliederlose juristische Person. ²Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit zu errichten. ³Abweichend von Satz 2 kann eine Stiftung für einen bestimmten Zeitraum errichtet werden, innerhalb dessen ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) ¹Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. ²Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 81

Stiftungsgeschäft

(1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter

1. der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Regelungen enthalten muss über
 - a) den Zweck der Stiftung,
 - b) den Namen der Stiftung,
 - c) den Sitz der Stiftung und
 - d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie
2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Zwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.

(2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten

1. die Festlegung des Zeitraums, für den die Stiftung errichtet wird, und
2. Regelungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens während des Zeitraums, für den die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.

(3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form oder muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.

(4) ¹Wenn der Stifter verstorben ist und im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft jedoch nicht sonstigen gesetzlichen Anforderungen genügt, hat die zuständige Behörde des Landes das Stiftungsgeschäft um eine Satzung oder fehlende Satzungsregelungen zu ergänzen. ²Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen oder hilfsweise mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. ³Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.

§ 81a

Mitteilungspflicht bei Stiftungsgeschäften in Verfügungen von Todes wegen

Ist das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen enthalten, so hat das Nachlassgericht der zuständigen Behörde des Landes eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen zur Anerkennung der Stiftung zu übermitteln, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde.

§ 81b

Widerruf des Stiftungsgeschäfts

¹Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. ²Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf gegenüber der Behörde zu erklären. ³Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82

Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung

¹Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. ²Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn der in der Satzung für die Stiftung festgelegte Zeitraum mindestens zehn Jahre beträgt.

§ 82a

Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens

¹Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. ²Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83

Stiftungsverfassung und Stifterwille

(1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

(2) Die Stiftungsorgane und die zuständigen Behörden haben den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

§ 83a

Namenszusatz der Stiftung

¹Die Stiftung hat ihren Namen mit dem Zusatz „rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts“ zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann die Abkürzung „SbR“ dem Namen angefügt werden. ²Verbrauchsstiftungen haben den Zusatz „rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts“ oder die Abkürzung „VsbR“ zu führen.

§ 83b

Verwaltungssitz der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

§ 83c

Stiftungsvermögen

(1) ¹Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen. ²Grundstockvermögen ist das gewidmete Vermögen, das durch Zustiftungen erworbene Vermögen und das von der Stiftung dazu bestimmte Vermögen. ³Zum Grundstockvermögen gehört auch alles, was die Stiftung als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder die Entziehung eines zum Grundstockvermögen gehörenden Gegenstands oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Grundstockvermögens erwirbt, soweit es sich dabei nicht um Nutzungen des Grundstockvermögens oder Ersatz für solche Nutzungen handelt. ⁴Das Vermögen einer Verbrauchsstiftung besteht nur aus sonstigem Vermögen. ⁵Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft abweichend von Satz 2 auch bei anderen Stiftungen als Verbrauchsstiftungen einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(2) ¹Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen und mit der nach § 84a Absatz 2 gebotenen Sorgfalt zu verwalten. ²Es darf nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(3) ¹Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. ²Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. ³Durch die Satzung kann geregelt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen kann. ⁴In einer solchen Satzungsregelung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken. ⁵Satz 4 gilt nicht für Satzungsregelungen, die den Verbrauch von Zuwächsen des Grundstockvermögens vorsehen, die durch Vermögensumschichtungen erworben wurden.

§ 84

Stiftungsorgane

(1) ¹Die Stiftung muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. ³Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) Die Satzung kann neben dem Vorstand weitere Organe vorsehen, für die in der Satzung Regelungen über deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse zu treffen sind.

(5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 84a

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) ¹Auf die Tätigkeit der Mitglieder eines Organs für die Stiftung sind die für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. ²Die Mitglieder eines Organs sind unentgeltlich tätig. ³Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(2) ¹Mitglieder eines Organs haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(3) § 31a ist entsprechend anzuwenden.

§ 84b

Beschlussfassung der Organe

¹Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung, wenn in der Satzung nichts anderes geregelt ist, entsprechend § 32. ²Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

§ 84c

Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

(1) ¹Wenn der Vorstand oder ein weiteres Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. ²Die Behörde ist nach Satz 1 insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, indem sie einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die satzungsgemäß mehreren Organmitgliedern zustehen.

(2) ¹Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. ²Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

§ 85

Voraussetzungen für Satzungsänderungen

(1) ¹Der Stiftung kann durch Änderung der Satzung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich eingeschränkt werden, wenn

1. die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Zwecks unmöglich ist oder

2. der Zweck der Stiftung das Gemeinwohl gefährdet.

²Die Satzung kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den neuen oder eingeschränkten Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. ³Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 vor, kann die Stiftung durch Ergänzung der Satzung um Regelungen nach § 81 Absatz 2 in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung als Verbrauchsstiftung ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

(2) ¹Andere Zweckänderungen und Änderungen sonstiger Bestimmungen, die für die Stiftung prägend sind, können vorgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und die Änderung der Satzung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

²Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung, den Erhalt des Grundstockvermögens sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe anzusehen.

(3) Bestimmungen, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, können geändert werden, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

(4) ¹In der Satzung kann der Stifter die Änderung der Satzung nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. ²Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter in der Satzung auch abweichend von Absatz 1 bis 3 erleichtern. ³Satzungsregelungen nach Satz 1 und 2 können nur im Stiftungsgeschäft getroffen werden und Satzungsregelungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

§ 85a

Zuständigkeit und Verfahren für Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geändert werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht beschließt.

(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 86

Voraussetzungen für die Zulegung

Eine übertragende Stiftung kann durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung so wesentlich verändert haben, dass eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen dem Zweck der übernehmenden Stiftung entspricht,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86a

Voraussetzungen für die Zusammenlegung

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen so wesentlich verändert haben, dass eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen,
2. bei der übernehmenden Stiftung gesichert erscheint, dass sie die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86b

Verfahren der Zulegung oder Zusammenlegung

(1) Stiftungen können durch Vertrag, welcher der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung zuständige Behörde des Landes bedarf, zugelegt oder zusammengelegt werden.

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht oder nicht rechtzeitig vereinbaren können. ²Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1, bedarf die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags oder eine behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen zuständigen Behörden des Landes.

§ 86c

Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag

(1) ¹Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Angabe des Namens und des Sitzes der beteiligten Stiftungen und
2. die Vereinbarung, das Vermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes so auf die übernehmende Stiftung zu übertragen, dass das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung zu Grundstockvermögen der übernehmenden Stiftung werden soll.

²Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Folgen der Zulegung und zu den vorgesehenen Maßnahmen für diese Personen enthalten.

(2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen Stiftung, zu der die übertragenden Stiftungen zusammengelegt werden sollen.

(3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

§ 86d

Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags

¹Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen der schriftlichen Form.

²§ 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

§ 86e

Behördliche Zulegung oder Zusammenlegung

(1) Auf die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die zuständige Behörde des Landes ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Zulegungsvertrags und Zusammenlegungsvertrags tritt die Entscheidung der Behörde.

(2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf deren mögliche Folgen für ihre Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

§ 86f

Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Zulegung durch die zuständige Behörde des Landes geht das Vermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und die übertragende Stiftung erlischt.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Zusammenlegung durch die zuständige Behörde des Landes entsteht die neue Stiftung, geht das Vermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue Stiftung über und die übertragenden Stiftungen erlöschen.

(3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

§ 86g

Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung

¹Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach deren Wirksamwerden nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. ²In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. ³Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

§ 86h

Gläubigerschutz

Für einen Anspruch, dessen Befriedigung noch nicht verlangt werden kann, hat die übernehmende Stiftung einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

1. den Anspruch binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86g Satz 3 bekanntgemacht wurde, bei der Stiftung nach Grund und Höhe schriftlich anmeldet und
2. mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung seines Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.

§ 87

Auflösung der Stiftung

(1) ¹Der Vorstand kann die Stiftung auflösen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung ihres Zwecks unmöglich geworden ist und dies durch die Änderung der Satzung nicht beseitigt werden kann. ²Durch die Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung beschließt.

(2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

(3) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes.

§ 87a

Aufhebung der Stiftung

(1) Die zuständige Behörde des Landes kann die Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, insbesondere weil das zuständige Stiftungsorgan die Auflösung nicht rechtzeitig beschließt.

(2) Die zuständige Behörde des Landes hat die Stiftung aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und die Stiftung nicht durch die zuständigen Organe aufgelöst wird,
2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, oder
3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

§ 87b

Aufhebung der Stiftung durch Insolvenz

Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgehoben.

§ 87c

Vermögensanfall

¹Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. ²Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten in der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. ³Durch landesgesetzliche Vorschriften kann als Anfallberechtigter an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden. ⁴Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Satz 3 ist § 46 entsprechend anzuwenden. ⁵Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 bis 53 entsprechend anzuwenden.

§ 88

Kirchliche Stiftungen

¹Die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit, die Mitwirkung und die Anfallberechtigung der Kirchen in Bezug auf kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. ²Dies gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I, 1061), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird folgender §... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ...[einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]“

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

¹Auf die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehenden Stiftungen sind die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

²Stiftungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, sind verpflichtet, den Rechtsformzusatz nach § 83a Satz 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab dem ... zu verwenden.“

Artikel 3

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch... geändert wurde, werden die Wörter „Aufhebung einer Stiftung“ durch

die Wörter „Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung oder infolge der Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Stiftungsrecht geprägt durch ein Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht. In den §§ 80 ff. BGB sind nur wenige grundlegende stiftungsrechtliche Vorschriften enthalten, die zudem wegen zahlreicher Verweisungen ins Vereinsrecht wenig übersichtlich sind. Diese bundesrechtlichen Vorschriften werden ergänzt durch die Stiftungsgesetze der Länder, die nicht nur die Stiftungsaufsicht regeln, sondern auch zahlreiche ergänzende zivilrechtliche Vorschriften für Stiftungen enthalten. Die Landesstiftungsgesetze sind nicht einheitlich und auch vermeintlich gleichartige landesrechtliche Vorschriften unterscheiden sich oft doch im Detail oder werden verschieden ausgelegt, weil sich in jedem Land aufgrund des jeweiligen Landesrechts eine eigene Stiftungspraxis entwickelt hat. Im Ergebnis existiert die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in verschiedenen landesrechtlichen Ausprägungen.

Immer wieder wird auch die Gültigkeit von Vorschriften in den Landesstiftungsgesetzen unter Hinweis auf vermeintlich abschließende bundesrechtliche Vorschriften in den §§ 80 ff. BGB angezweifelt. Beispielhaft zu nennen sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Zweckänderung und Auflösung der Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane mit Genehmigung der Stiftungsbehörden. Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Verhältnis dieser Vorschriften zu § 87 BGB umstritten. Ist § 87 BGB eine abschließende Regelung zur Beendigung der Stiftung, die alle landesrechtlichen Regelungen sperrt, oder können die Länder daneben noch die organschaftliche Auslösung der Stiftung vorsehen? Gerichtsentscheidungen zu stiftungsrechtlichen Fragen sind selten. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die auf landesstiftungsrechtlichen Vorschriften beruhen, lassen sich auf andere Länder oft nicht übertragen, weil es dort die Vorschriften, auf die die Entscheidung gestützt wurde, nicht oder nur mit anderem Inhalt gibt. Streitfragen im Stiftungsrecht werden deshalb kaum durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt.

I. Entstehung des Diskussionsentwurfs und Notwendigkeit der Regelung

Auf Bitten der Ständigen Konferenz der Innenminister und-senatoren der Länder (IMK) und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wurde Ende 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, um das geltende Stiftungsrecht auf weitere Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung ergebnisoffen zu überprüfen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam in ihrem Bericht vom 9. September 2016 an die IMK (www.innenministerkonferenz.de) zu dem Ergebnis, dass das Stiftungsrecht in größerem Umfang als bisher abschließend bundesrechtlich geregelt werden sollte, um es im Interesse von Stiftern, Stiftungen und anderen Rechtsanwendern stärker zu vereinheitlichen und Streifragen zu klären. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe führte am 4. und 5. April 2017 eine Anhörung zu ihrem Bericht durch, an der sowohl Vertreter der Stiftungspraxis als auch Wissenschaftler teilnahmen.

Auf der Grundlage des Berichts und der Anhörung erarbeitete die Bund-Länder-Arbeitsgruppe den vorliegenden Diskussionsentwurf. Der Entwurf sieht vor, das Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln. Er enthält Vorschläge zur Verbesserung und weiteren Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Er knüpft damit an das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) an, mit dem die Voraussetzungen für das Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung im Bürgerlichen Gesetzbuch vereinheitlicht wurden. Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts erreichte damals zusammen mit dem Gesetz zur weiteren steuerrechtlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1034) das gemeinsame Ziel, das Stiftungswesen zu fördern. Die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts stieg in Deutschland von 10.503 im Jahr 2001 auf 21.806 im Jahr 2016. Von diesen Stiftungen verfolgen 95% steuerbegünstigte Zwecke und leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung unseres Gemeinwesens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Stiftungsrecht in den §§ 80 ff. BGB soll neu gefasst werden. Das gesamte Stiftungszivilrecht soll künftig einheitlich und abschließend dort geregelt werden. Mit der Novellierung der §§ 80 ff. BGB sollen die bestehenden Vorschriften auch verständlicher gefasst werden, insbesondere auch die Verweisungen ins Vereinsrecht beschränkt werden. Das novellierte Stiftungsrecht enthält auch weiterhin sowohl zwingende als auch dispositive Vorschriften. Bei den einzelnen Vorschriften wird ausdrücklich geregelt, inwieweit davon durch die Satzung abgewichen werden kann.

Durch den Gesetzentwurf soll das Stiftungsrecht nicht grundlegend geändert werden, insbesondere die Rechtsform der Stiftung nicht umgestaltet werden. Dem Gesetzentwurf liegt dasselbe Verständnis von der Rechtsform der Stiftung zugrunde, welches auch die bisherigen §§ 80 ff. BGB und die Landesstiftungsgesetze prägt. Dies kommt deutlich in § 80 Absatz 1 BGB-neu zum Ausdruck, der eine gesetzliche Umschreibung der Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts enthält. Stiftungen sollen auch weiterhin zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige juristische Personen des Privatrechts errichtet werden können, die mit ihrer Errichtung vom Stifter unabhängig werden. Mit der Errichtung der Stiftung soll das im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen der Stiftung auf Dauer zur Erfüllung ihres Zwecks zugewendet werden.

Die Stiftung „gehört“ nicht dem Stifter, sondern ist eine vom Stifter unabhängige eigenständige juristische Person. Das auf die Stiftung übertragene Vermögen ist nicht mehr Teil des Vermögens des Stifters. Der Stifter kann sich im Stiftungsgeschäft durch die Satzung zwar bestimmte Rechte in Bezug auf die Stiftung einräumen oder sich die Mitgliedschaft in Stiftungsorganen vorbehalten. Bei der Wahrnehmung solcher satzungsmäßiger Stifterrechte handelt der Stifter aber als Organ oder Mitglied eines Organs der Stiftung. Seine Organrechte muss der Stifter immer im Interesse der Stiftung ausüben. Der Stifter hat wie jedes andere Organ auch seinen bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen zu berücksichtigen, der nicht mehr zu seiner Disposition steht. Die Maßgeblichkeit dieses Stifterwillens für alles Organhandeln und für das Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörden wird in § 83 Absatz 2 BGB-neu ausdrücklich festgeschrieben.

Das zugewendete Vermögen soll dauerhaft zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Deshalb sollen auch künftig Stiftungen vom Stifter nur dann befristet werden können, wenn der Stifter das gesamte Vermögen der Stiftung in der Stiftungssatzung zum Verbrauch während der Dauer der Stiftung bestimmt. Stiftungen auf Zeit, bei denen der Stiftungszweck nur für einen bestimmten Zeitraum mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden soll, bis es wieder an den Stifter zurückfällt oder einem Dritten zufällt, sollen auch künftig nicht anerkennungsfähig sein. Bei diesen Stiftungen fehlt es an der für die Stiftung typischen dauerhaften Zweck-Vermögens-Bindung, die die Schaffung des selbständigen Rechtssubjekts Stiftung und die dafür notwendigen Mittel für die staatliche Aufsicht zum Schutz der Stiftung rechtfertigt und die Rechtsform Stiftung des bürgerlichen Rechts vor Missbrauch schützt.

Der Gesetzentwurf schafft neue bundesrechtliche Vorschriften über einen Namenszusatz für die rechtsfähige Stiftung, zum Verwaltungssitz, zum Vermögen der Stiftung, zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen. Die bestehenden Vorschriften über die Organe der Stiftung sollen erweitert und die Pflichten der Organe teilweise stärker konkretisiert werden. Die Voraussetzungen für die Änderung des Stiftungszwecks sowie für die Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen sollen geändert werden.

Durch § 83a BGB-neu soll die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts den Namenszusatz „rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts“, der durch „SbR“ abgekürzt werden kann, erhalten. Dadurch wird sie künftig einfach unterschieden werden können von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, von unselbständigen Stiftungen und von Körperschaften, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Stiftung“ führen.

§ 83b BGB-neu stellt klar, dass Stiftungen im Inland verwaltet werden müssen. Nur so ist eine wirksame staatliche Stiftungsaufsicht gewährleistet.

Mit § 83c BGB-neu sollen einige grundlegende Bestimmungen über das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung getroffen werden. Die neue Vorschrift lehnt sich an die bestehenden landesrechtlichen Regelungen an und konkretisiert diese, insbesondere auch durch Legaldefinitionen des Stiftungsvermögens und des Grundstockvermögens.

In den §§ 84 ff. BGB-neu soll die Organverfassung der Stiftung ausführlicher geregelt werden. Die Rechte und Pflichten der Organmitglieder werden konkretisiert. Dabei wird auch klargestellt, welcher Haftungsmaßstab für die Organmitglieder besteht. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass sich Organmitglieder, wenn sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, auf die sog. Business-Judgement-Rule berufen können. Dies gilt insbesondere auch für Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens.

Die organschaftliche und die behördliche Änderung der Stiftungssatzung, einschließlich der Änderung des Zwecks, sollen künftig abschließend in den §§ 85 und 85a BGB-neu geregelt werden, die sich weitgehend an den schon bestehenden Vorschriften zur Satzungsänderung in § 87 BGB und den Landesstiftungsgesetzen orientieren. Künftig sollen notwendige Satzungsänderungen primär durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgenommen werden. Den zuständigen Behörden soll ein subsidiäres Recht zur Satzungsänderung eingeräumt werden, soweit eine Satzungsänderung notwendig ist und wenn die zuständigen Organe nicht handlungsfähig sind oder pflichtwidrig nicht handeln.

§ 85 BGB-neu enthält gesetzliche Ermächtigungen, auf die organschaftliche und behördliche Satzungsänderungen gestützt werden können. Die Vorschrift unterscheidet zwischen drei Fallgruppen von Satzungsänderungen. Zweckänderungen, die die Identität der Stiftung verändern, oder die Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung sollen nach § 85 Absatz 1 BGB-neu nur zulässig sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Das entspricht den Voraussetzungen für die Auflösung und Aufhebung der Stiftung. Andere Zweckänderungen und sonstige Änderungen von Satzungsregelungen, die für die Stiftung prägend sind, sollen möglich sein, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben und eine Anpassung der Stiftung an die veränderten Verhältnisse erforderlich ist. Dies entspricht vielen schon heute geltenden landesrechtlichen Regelungen für Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane. Andere Satzungsänderungen sollen zulässig sein, wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft die Voraussetzungen für Satzungsänderungen abweichend von den § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu regeln. Wenn der Stifter in der Errichtungssatzung Stiftungsorgane zu Satzungsänderungen ermächtigt, muss er

Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend bestimmt festlegen. Der Stifter kann sich in solchen Satzungsregelungen auch selbst zum Stiftungsorgan bestimmen und zu Satzungsänderungen ermächtigen.

Diese Vorschriften über Satzungsänderungen durch die zuständigen Organe sind so gestaltet, dass sie alle für die Stiftung erforderlichen Änderungen der Stiftungssatzung ermöglichen. Ein gesetzliches Recht des Stifters zur Änderung des Zwecks der Stiftung oder anderer Bestimmungen der Stiftungsverfassung, wie es von einigen Stiftungsverbänden gefordert wird, sieht der Gesetzentwurf daneben nicht vor. Die Diskussionen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und die Anhörung zum Bericht der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass ein solches Änderungsrecht des Stifters neben den vorgeschlagenen Regelungen zur Satzungsänderung nur dann einen eigenen Anwendungsbereich hätte, wenn es nicht an besondere inhaltliche Voraussetzungen geknüpft würde. Ein solches Änderungsrecht würde dem Stifter dann aber auch ermöglichen, die Stiftung allein deswegen grundlegend umzugestalten, weil sich sein Wille in Bezug auf die Stiftung geändert hat oder sich seine mit der Stiftung verbundenen Erwartungen nicht erfüllt haben. Dies bedeutete eine Abkehr von dem Grundsatz, dass die Stiftung nach ihrer Entstehung nicht nur in ihrem Bestand, sondern auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung nicht mehr zur Disposition des Stifters steht, und dass für die Stiftung und die Stiftungsaufsicht der Wille des Stifters maßgeblich ist, der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommen ist.

Der mögliche Nutzen eines solchen Rechts für die Stiftung wäre demgegenüber beschränkt, da der Stifter ein solches voraussetzungsloses Änderungsrecht, anders als ein organschaftliches Änderungsrecht, nicht nur im Interesse der Stiftung, sondern auch im eigenen Interesse ausüben könnte. Wenn ein solches Änderungsrecht nur für kurze Zeit gewährt würde, dürfte es für den Stifter und die Stiftung nur begrenzt wirksam werden, da sich oft erst nach einer längeren Anlaufphase zeigt, inwieweit die Satzung geändert oder ergänzt werden sollte. Würde dem Stifter das Änderungsrecht für eine lange Zeit gewährt (z. B. zu seinen Lebzeiten) und könnte es mehrmals ausgeübt werden, wäre dies mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Stiftung und die Stiftungsaufsicht verbunden. Die Stiftung hätte keine Planungssicherheit, da der Stifter ihre inhaltliche Ausrichtung jederzeit ändern könnte. Die Stiftungsaufsicht müsste jeweils neu ausgerichtet werden, wenn der Stifter seinen Willen ändert.

Die Zulegung und die Zusammenlegung von Stiftungen, die bisher besondere Formen der Auflösung und Aufhebung der Stiftung mit Änderung der Anfallberechtigung sind, werden als eigenständige Verfahren zur Vermögensübertragung zwischen Stiftungen ausgestaltet. Eine Liquidation der Stiftung, deren Vermögen übertragen werden soll, ist nicht erforderlich. Zulegung und Zusammenlegung werden so ausgestaltet, dass nach der Übertragung des Vermögens einer Stiftung (übertragende Stiftung) auf eine andere Stiftung (übernehmende Stiftung) das übertragene Stiftungsvermögen in der aufnehmenden Stiftung weiterhin der Erfüllung des im Wesentlichen gleichen Zwecks dient wie bei der übertragenden Stiftung. Die neuen Vorschriften über die Zulegung und Zusammenlegung orientieren sich an den Vorschriften zu Verschmelzungen im Umwandlungsgesetz. Anders als Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sind Zulegungen oder Zusammenlegungen von Stiftungen nur möglich, wenn bei den beteiligten Stiftungen die in den §§ 86 und 86a BGB-neu geregelten inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Stiftung kann einer anderen Stiftung nur zugelegt werden, wenn sich die Verhältnisse für die Stiftung wesentlich verändert haben und sie durch Änderung der Satzung nicht an die veränderten Verhältnisse angepasst werden kann. Dasselbe gilt für die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Stiftungen zu einer neuen Stiftung. Die aufnehmende Stiftung muss im Wesentlichen die gleichen Zwecke wie die übertragenden Stiftungen haben. Dies gewährleistet, dass die von den Stiftern der übertragenden Stiftungen geschaffene Zweck-Vermögens-Bindung bei der übernehmenden Stiftung erhalten bleibt.

Die organschaftliche Auflösung der Stiftung mit behördlicher Genehmigung und die behördliche Aufhebung der Stiftung sollen künftig abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Zuständig für die Genehmigung der Auflösung und die Aufhebung von Stiftungen sollen die zuständigen Landesbehörden sein. Die Voraussetzungen für die Auflösung und Aufhebung werden neu geregelt. Dabei wird nur teilweise an den bisherigen § 87 BGB angeknüpft, der eine Aufhebung der Stiftung durch die zuständigen Behörden nur ermöglicht, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Viele Landesstiftungsgesetze sehen daneben eine Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der zuständigen Behörden bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse vor. Künftig sollen Stiftungen aufgelöst oder aufgehoben werden können, wenn sie ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen können. Verbrauchsstiftungen sind auch aufzulösen oder aufzuheben, wenn die Zeit für

die sie errichtet wurden, abgelaufen ist. Stiftungen sind weiterhin von den zuständigen Behörden aufzuheben, wenn sie das Gemeinwohl gefährden oder sie ihren Verwaltungssitz dauerhaft ins Ausland verlegt haben.

Wird der Gesetzentwurf beschlossen, werden zahlreiche landesrechtliche Regelungen ihre Gültigkeit verlieren. Die Stiftungsgesetze der Länder werden sich dann im Wesentlichen nur noch auf öffentlich-rechtliche Regelungen über die zuständigen Stiftungsbehörden und über die Stiftungsaufsicht beschränken. Zu den landesrechtlichen Regelungen, die fortbestehen, werden insbesondere auch die besonderen Vorschriften für kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen gehören. Für kirchliche Stiftungen wird durch § 88 Satz 1 BGB-neu ausdrücklich klargestellt, dass die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit, die Mitwirkung und die Anfallberechtigung der Kirchen in Bezug auf kirchliche Stiftungen unberührt bleiben. Dasselbe gilt nach § 88 Satz 2 BGB-neu auch für die nach Landesrecht den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

Fortgelten werden auch die Vorschriften über die von den zuständigen Behörden geführten öffentlich zugänglichen Stiftungsverzeichnisse. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung, das die bestehenden Stiftungsverzeichnisse ersetzen könnte. Für Stiftungen und den Rechtsverkehr würde ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung, das einen vergleichbaren Inhalt hätte wie das Vereinsregister, sicherlich zu Erleichterungen führen. Stiftungen könnten durch das Stiftungsregister ihr Bestehen und die Vertretungsmacht von Vorstandsmitgliedern einfach nachweisen. Die anderen Teilnehmer am Rechtsverkehr könnten sich einfach über Stiftungen, deren Vertretungsorgane und deren Satzungen unterrichten.

Wünschenswert wäre ein zentrales Stiftungsregister für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, das von den für die eingetragenen Stiftungen zuständigen Behörden der Länder geführt wird. Die Frage, ob ein solches Stiftungsregister geschaffen werden kann und wie es ausgestaltet werden sollte, bedarf allerdings noch der weiteren Prüfung. Es muss zunächst festgestellt werden, wie ein solches Stiftungsregister technisch realisierbar wäre, welche Zeit für dessen Aufbau benötigt würde und welche Kosten der Aufbau und der Betrieb des Registers verursachen würden. Alternativ wären gegebenenfalls auch der Aufbau und die Kosten von dezentralen Stiftungsregistern bei den jeweils zuständigen Landesbehörden zu prüfen.

Erst wenn feststeht, ob und in welcher Form ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung zu vertretbaren Kosten aufgebaut und geführt werden kann, können die notwendigen Vorschriften für das Register und gegebenenfalls zusätzliche staatsvertragliche Grundlagen geschaffen werden, um mit dessen Aufbau beginnen zu können.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht). Die §§ 80 ff. BGB-neu novellieren das zivile Stiftungsrecht. Dieses ist mit seinen nach heutigem Verständnis öffentlich-rechtlichen Bestandteilen ein traditioneller Teil des bürgerlichen Rechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält seit seinem Inkrafttreten stiftungsrechtliche Regelungen, die auch behördliche Zuständigkeiten regeln, die im Zusammenhang mit dem Organisationsrecht der Stiftung stehen. Schon das geltende Recht sah behördliche Zuständigkeiten für Zweckänderungen und die Aufhebung der Stiftung vor. Für die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern war eine gerichtliche Zuständigkeit geregelt. Die neu geschaffenen behördlichen Zuständigkeiten für alle Satzungsänderungen und die Zulegung und Zusammenlegung stehen in der Tradition der bisherigen Regelungen und sind darin begründet, dass die Stiftung als mitgliederlose juristische Person ausgestaltet ist. Dasselbe gilt für § 84c BGB-neu über Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, durch den die bisherige Regelung in § 86 Satz 1, § 29 BGB fortentwickelt wird.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik geschlossen hat, vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für § 83b BGB-neu, der Stif-

tungen verpflichtet, ihre Verwaltung im Inland zu führen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Regelungen eines Mitgliedstaats, nach denen die Sitzverlegung einer nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft, worunter auch Stiftungen fallen können, in einen anderen Mitgliedstaat bewirkt, dass die Gesellschaft im Gründungsmitgliedstaat ihre Eigenschaft als Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates verliert, vereinbar mit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49, 54 AEUV (EuGH Cartesio C-210/06, Rn. 110).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf wird zur weiteren Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und der Verwaltungspraxis der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden führen. Für die Stifter und Stiftungen wird das Stiftungsrecht übersichtlicher und verständlicher geregelt. Zahlreiche Streitfragen sollen geklärt werden und so mehr Rechtssicherheit für Stifter, Stiftungen, Mitglieder von Stiftungsorganen, die zuständigen Behörden und andere Rechtsanwender geschaffen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen und ihr Vollzug führen bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, da sich die neuen Vorschriften weitgehend an schon bestehende bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen anlehnen.

4. Erfüllungsaufwand und weitere Kosten

a) Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger, insbesondere Stifter, ergibt sich aus dem Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand und das Gesetz verändert den schon bestehenden Erfüllungsaufwand für Bürger, insbesondere für neue Stifter nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden für Stiftungen und ihre Organmitglieder teilweise neue Aufgaben und Pflichten geregelt, die zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen können. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Namenszusatzes der Stiftung, der Zweckänderung bei Stiftungen, der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen als auch der Beendigung von Stiftungen, die in einigen Ländern bisher den zuständigen Behörden vorbehalten waren. Nach dem Gesetz sollen künftig die zuständigen Stiftungsorgane primär für Zweckänderungen, Zulegung oder Zusammenlegungen sowie die Auflösung der Stiftung zuständig sein. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Stiftungen lässt sich nicht zuverlässig schätzen, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang solche Entscheidungen künftig von den Organen getroffen werden müssen.

c) Erfüllungsaufwand für die Behörden

Durch die Regelungen, die die Entscheidungen über Zweckänderungen, Zulegungen und Zusammenlegungen sowie die Beendigung der Stiftung primär den Stiftungsorganen zuweisen, wird der Erfüllungsaufwand der zuständigen Behörden, die bisher alleine für diese Entscheidungen zuständig waren, möglicherweise geringfügig reduziert, da sie die Entscheidungen nicht mehr selbst treffen, sondern nur noch genehmigen müssen. Der Umfang der Entlastung lässt sich nicht zuverlässig schätzen, da nicht absehbar ist, wie viele Zweckänderungen, Zulegungen oder Zusammenlegungen sowie Auflösungen von Stiftungen im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Behörden vorkommen werden, für die bisher die Behörden zuständig sind und die künftig durch die Stiftungsorgane beschlossen werden sollen.

Mit § 84c BGB-neu wird bundesrechtlich die Zuständigkeit der zuständigen Behörden für Notmaßnahmen beim Fehlen von Organmitgliedern neu begründet. In einigen Landesstiftungsgesetzen gab es neben dem § 29 BGB auch schon eine vergleichbare Zuständigkeit für solche Notmaßnahmen oder für die Bestellung von Sachwaltern. In den Ländern, in denen es bisher keine solche Zuständigkeit der Behörden gab, kann der Erfüllungsaufwand für die Behörden steigen. In diesen Ländern wird sich aber dann der Erfüllungsaufwand der Amtsgerichte, die bisher nach § 86 BGB i. V m. § 29 BGB für die Notbestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands zuständig waren, im Wesentlichen in gleichem Umfang verringern.

5. Weitere Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Eine besondere Evaluierung ist nicht erforderlich, da die Stiftungsbehörden der Länder die Auswirkungen der neuen Regelungen in ihrer Verwaltungspraxis beobachten und darüber ein Austausch zwischen den Ländern und dem Bund stattfinden wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Mit Artikel 1 soll das Stiftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch neu gefasst und stärker vereinheitlicht werden. Die Novellierung des Stiftungsrechts wird auch dazu genutzt, bestehende Verweisungen ins Vereinsrecht aufzulösen, so dass das Stiftungsrecht für Stifter und Stiftungen übersichtlicher und verständlicher wird.

Zu § 80 BGB-neu (Wesen und Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung)

In § 80 BGB-neu soll die Rechtsform der Stiftung umschrieben werden und die Voraussetzungen für die Entstehung der Stiftung geregelt werden.

Zu Absatz 1

§ 80 Absatz 1 BGB-neu regelt die für die Rechtsform Stiftung prägenden Merkmale. Die Vorschrift stellt klar, dass Stiftungen vom Stifter nur befristet werden können, wenn sie als Verbrauchsstiftungen ausgestaltet werden. Die Legaldefinition der Verbrauchsstiftung entspricht der Definition im bisherigen § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB.

Zu Satz 1

In § 80 Absatz 1 BGB-neu wird die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts umschrieben. Die Vorschrift gilt nicht für andere Stiftungsformen, wie die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts oder die unselbständigen Stiftungen. Dies folgt schon aus dem Standort der Vorschrift in dem Untertitel des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem nur das Organisationsrecht für die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts geregelt wird. Die Merkmale, die die Rechtsform der Stiftung prägen, können bisher nur aus der Zusammenschau der §§ 80 ff. BGB und der Vorschriften der Landesstiftungsgesetze erschlossen werden. Das macht die Rechtsform für Stifter und andere Rechtsanwender schwer zugänglich und führt zu sehr unterschiedlichen Auffassungen über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und ihr Organisationsrecht.

Die Stiftung als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich von den anderen körperschaftlich organisierten juristischen Personen des Privatrechts wie rechtfähigen Vereinen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften dadurch, dass sie keine Mitglieder hat. Charakteristisch für die Stiftung sind der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen, sowie die für die Stiftung typische Verknüpfung von Zweck und Vermögen.

Der Zweck der Stiftung, den der Stifter im Stiftungsgeschäft festlegen muss, gibt der juristischen Person Stiftung ihren Inhalt. Der Stiftungszweck ist der Leitsatz der Stiftungstätigkeit, mit dem der Stiftung ein festes Ziel gegeben wird, an dem ihre Tätigkeit auszurichten ist. Er kann aus mehreren Teilzwecken bestehen, was z. B. bei Bürgerstiftungen regelmäßig der Fall ist, deren Tätigkeit zahlreiche Bereiche des

kommunalen Lebens abdecken soll. Der Stiftungszweck kann nicht gegen den Willen des Stifters geändert werden.

Das Vermögen der Stiftung ist das Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Vermögen, mit dem die Stiftung ausgestattet werden soll, muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks bei Entstehung der Stiftung gesichert erscheinen lassen. Eine dauernde Zweckerfüllung setzt voraus, dass die Stiftung ihren Zweck mit dem Vermögen über einen längeren, in der Regel unabsehbaren Zeitraum erfüllen kann und die Verknüpfung von Zweck und Vermögen bestehen bleibt, solange der Zweck mit dem Vermögen nachhaltig erfüllt werden kann.

Nachhaltig ist eine Zweckerfüllung nur, wenn sie auch wirksam ist, d. h. das Tätigwerden der Stiftung muss sich spürbar, d. h. mit einer gewissen Intensität, auswirken. Zwischen den Merkmalen „dauerhaft“ und „nachhaltig“ bestehen Wechselwirkungen. Die Zweckerfüllung durch eine Stiftung, die über einen sehr langen Zeitraum bestehen soll, wird grundsätzlich wirksamer sein als die Zweckerfüllung durch eine Verbrauchsstiftung, die nur für eine kürzere Dauer besteht. In der Regel gilt, dass eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen, insbesondere auch Vermögenseinsatz, erfordert, je kürzer der Zeitraum ist, für den eine Stiftung bestehen soll.

Aus dieser für die Stiftung typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen folgt, dass als Stiftungszweck nur ein solcher Zweck in Betracht kommt, der sich durch Nutzung eines Vermögens erfüllen lässt. Der Zweck einer Stiftung kann sich nicht in der Erhaltung des eigenen Vermögens erschöpfen. Auch wenn für die Erfüllung eines Zwecks die Nutzung eines Vermögens nicht erforderlich ist, wie etwa für die Übernahme der Komplementärstellung in einer Personenhandelsgesellschaft („Stiftung und Co. KG“), kann dieser Zweck nicht in der Rechtsform der Stiftung verfolgt werden.

Zu Satz 2

Der gesetzliche Regeltypus der Stiftung ist die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung, die ihren Zweck durch die Nutzungen des Stiftungsvermögens erfüllt. Dies wird durch § 80 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu klargestellt, der bestimmt, dass Stiftungen auf unbestimmte Zeit zu errichten sind, d. h. grundsätzlich nicht durch den Stifter befristet werden können. Die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung kann nach § 87 BGB-neu oder § 87a BGB-neu nur beendet werden, wenn die dauernde und nachhaltige

Zweckerfüllung unmöglich geworden ist, die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet oder dauerhaft ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegt hat.

Stiftungen auf Zeit, die ihr Vermögen erhalten sollen, sind auch weiterhin nicht anerkennungsfähig. Dies entspricht der geltenden Praxis der Landesstiftungsbehörden. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Stiftungen auf unbestimmte Zeit zu errichten sind, besteht nach § 80 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu wie nach dem bisherigen Recht nur für die Verbrauchsstiftung als Stiftung auf Zeit, die ihr gesamtes Stiftungsvermögen während ihres Bestehens zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbrauchen soll.

Zu Satz 3

§ 80 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu bestimmt, dass die befristete Errichtung einer Stiftung zulässig ist, wenn die Stiftung als Verbrauchsstiftung ausgestaltet ist. Eine Verbrauchsstiftung ist nach der Legaldefinition in § 80 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu eine Stiftung, die für einen bestimmten Zeitraum errichtet wird, innerhalb dessen sie ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks verbrauchen soll. Auch Verbrauchsstiftungen können nur anerkannt werden, wenn sie für eine längere Dauer errichtet werden. Nach § 82 Satz 2 BGB-neu, der inhaltlich dem § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB entspricht, ist davon auszugehen, dass bei einer auf zehn Jahre befristeten Verbrauchsstiftung eine dauernde Zweckerfüllung gesichert erscheint.

Die Ausstattung einer Verbrauchsstiftung, die nur für eine kurze Zeit besteht, muss gesichert erscheinen lassen, dass der Zweck innerhalb der Zeitdauer der Stiftung nachhaltig erfüllt werden kann. Das setzt während der kurzen Zeitdauer der Stiftung einen erheblich größeren Mitteleinsatz für die Zweckerfüllung voraus als während des gleichen Zeitraums bei einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung. Das ist aber bei einer Verbrauchsstiftung in der Regel auch möglich, weil die Stiftung das gewidmete Vermögen für die Zweckerfüllung nicht nur nutzen darf, sondern verbrauchen muss. Eine Verbrauchsstiftung hat nach § 83c Absatz 1 Satz 4 BGB-neu kein Grundstockvermögen, sondern nur sonstiges Vermögen.

Zu Absatz 2

§ 80 Absatz 2 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Entstehung der Stiftung.

Zu Satz 1

§ 80 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 80 Absatz 1 BGB. Das Entstehen der Stiftung als Rechtssubjekt setzt neben dem Stiftungsgeschäft die staatliche Anerkennung voraus. Zuständig für die Anerkennung einer Stiftung ist immer eine Landesbehörde. Die Mitwirkung der Kirchen bei der Errichtung und Anerkennung kirchlicher Stiftungen kann auch weiterhin durch Landesrecht geregelt werden. Die landesrechtlichen Regelungen, die bestimmen, dass kirchliche Stiftungen nur mit Zustimmung der Kirchen errichtet werden können, bleiben durch die Neuregelung des Stiftungsrechts im BGB unverändert bestehen. Das wird durch § 88 BGB-neu klargestellt.

Zu Satz 2

§ 80 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu entspricht dem bisherigen § 84 BGB.

Zu § 81 BGB-neu (Stiftungsgeschäft)

§ 81 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 BGB. Die Vorschrift regelt die Anforderungen an den Inhalt und die Form des Stiftungsgeschäfts, das die grundlegende Voraussetzung für das Entstehen einer Stiftung ist.

Zu Absatz 1

§ 81 Absatz 1 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB. Mit dem Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung eine Satzung geben und ein Vermögen zur Erfüllung des von ihm in der Satzung festgelegten Zwecks widmen.

Zu Nummer 1

In § 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu wird festgelegt, welchen Mindestinhalt jede Stiftungssatzung haben muss. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 BGB. Satzungen von Verbrauchsstiftungen müssen ergänzend noch die Regelungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu enthalten.

Der Katalog in § 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu enthält die Satzungsregelungen, die für jede Stiftung individuell festgelegt werden müssen. In jeder Stiftungssatzung

müssen der Zweck, der Name und der Sitz der Stiftung festgelegt sowie Regelungen über die Bildung des Vorstands getroffen werden. Diese Regelungen, die der Stiftung ihre Identität geben, können nicht für jede Stiftung generell-abstrakt durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben werden.

Die Regelungen zum Vermögen wurden aus dem Katalog der zwingenden Satzungsregelungen gestrichen. Die Widmung eines Vermögens für den Stiftungszweck ist nach § 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu zwingender Bestandteil des Stiftungsgeschäfts. Zudem wird § 83c BGB-neu künftig für jede Stiftung ausreichende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens enthalten, die nicht zwingend durch Satzungsregelungen ergänzt werden müssen.

Stifter können in der Satzung wesentlich mehr regeln. Sie können am besten entscheiden, welche zusätzlichen Satzungsregelungen für ihre Stiftung noch zweckmäßig sind, um der Stiftung eine Stiftungsverfassung in ihrem Sinne zu geben. Das Gesetz räumt dem Stifter die dafür notwendige Satzungsautonomie ein. Viele Regelungen des Stiftungsrechts sind dispositiv und können durch Satzungsregelungen ersetzt oder ergänzt werden. Bei jeder dispositiven Vorschrift wird ausdrücklich geregelt, inwieweit durch die Satzung von dieser Vorschrift abgewichen werden kann, so dass Stiftern deutlich vor Augen geführt wird, welche Regelungen sie durch die Satzung treffen können. Soweit ein Stifter die ihm eingeräumte Satzungsautonomie nicht nutzt, bestimmt sich die Verfassung der Stiftung nach dem Gesetzesrecht.

Zu Buchstabe a

Nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB-neu muss in der Satzung der Zweck der Stiftung festgelegt werden. Das entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BGB. Der Stifter kann der Stiftung einen weiten oder engen Zweck geben. Er kann sich auf die Angabe des bloßen Zwecks beschränken oder noch weitere Einzelheiten zum Zweck regeln, insbesondere die Art und Weise der Zweckerfüllung näher bestimmen.

Eine Pflicht des Stifters, in der Satzung immer auch Regelungen zur Art und Weise der Zweckerfüllung zu treffen, wird nicht vorgesehen. Solche Regelungen sind nicht bei jedem Stiftungszweck geboten, da es auch Stiftungszwecke gibt, die regelmäßig nur auf eine bestimmte Art und Weise erfüllt werden können. Dies gilt z. B. für eine Stiftung, die den Zweck hat, ein bestimmtes Bauwerk wiederherzustellen oder zu res-

taurieren und zu erhalten. Im Übrigen sollte es auch weiterhin möglich sein, dass ein Stifter einer Stiftung einen weiten Zweck geben kann, wie z. B. die Förderung der Kunst oder der Freimaurerei, und nicht festlegen muss, auf welche Art und Weise die Stiftung diesen Zweck erfüllen muss.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb geboten, weil Satzungsregelungen von steuerbegünstigten Stiftungen im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO), in denen der Zweck festgelegt wird (sog. Zweckbestimmungen), nach § 60 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 1 der Mustersatzung in der Anlage 1 zur AO immer auch Angaben zur Art und Weise der Zweckerfüllung enthalten müssen. In der Zweckbestimmung einer steuerbegünstigten Stiftung müssen auch immer alle steuerlichen Tatbestände nach den § 52 Absatz 2, § 53 oder § 54 der Abgabenordnung (AO) aufgeführt werden, denen der Stiftungszweck unterfällt. Nur wenn der Stiftungszweck unter einen dieser steuerrechtlichen Tatbestände subsumiert werden kann, ist der Zweck der Stiftung steuerrechtlich als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen. Dabei handelt es sich aber um Besonderheiten für eine bestimmte Gruppe von Stiftungen. Für die meisten Stiftungen gelten zwar die ergänzenden steuerrechtlichen Regelungen. Diese passen allerdings nicht für alle Stiftungen.

Diese umfangreichen Zweckbestimmungen von steuerbegünstigten Stiftungen führen dazu, dass sich der eigentliche Stiftungszweck nicht mehr einfach aus der Zweckbestimmung herauslesen lässt. Bei Stiftungen, deren Zweckbestimmungen den Anforderungen des § 60 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 der Mustersatzung in der Anlage 1 zur AO entsprechen, ist die Unterscheidung zwischen stiftungsrechtlichem Zweck, der Art und Weise der Zweckerfüllung und der Angabe des steuerrechtlichen Tatbestands nicht immer einfach. Der Stiftungszweck als Leitsatz der Stiftungstätigkeit kann mit einem in der Zweckbestimmung zu nennenden steuerrechtlichen Tatbestand identisch sein, wie z. B. bei Stiftungen, die den Zweck haben, die Altenhilfe oder Kunst im Sinn des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 AO zu fördern.

Ein Stiftungszweck, der in gleicher Weise formuliert ist, wie ein steuerlicher Tatbestand in den § 52 Absatz 2, § 53 oder § 54 AO, kann aber auch einen anderen Inhalt haben als der steuerrechtliche Tatbestand, wenn das Begriffsverständnis von Stifter und Gesetzgeber nicht übereinstimmen. Ein Stifter, der seiner Stiftung den Zweck gibt, die Kunst oder die Altenhilfe zu fördern, kann unter Altenhilfe oder Kunst etwas

anderes verstehen als der Gesetzgeber. Hat der Stifter ein engeres Verständnis von Kunst und Altenhilfe als der Gesetzgeber, unterfällt die Stiftung gleichwohl den Tatbeständen in § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 AO. Dasselbe gilt für eine Stiftung, die nur den Zweck hat, ein bestimmtes Altenheim zu fördern oder eine bestimmte Kunstsammlung zu verwalten. In allen Fällen ist der Zweck der Stiftung steuerrechtlich als ein gemeinnütziger Zweck anzusehen, die stiftungsrechtlichen Zwecke unterscheiden sich aber erheblich.

Hat der Stifter ein weiteres Verständnis von Altenhilfe oder Kunst, was sich insbesondere aus den Ausführungen über die Art und Weise der Zweckerfüllung oder aus erläuternden Ausführungen an anderer Stelle in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft ergeben kann, unterfällt der Stiftungszweck gegebenenfalls noch weiteren Tatbeständen in den §§ 52 bis 54 AO. Ein einheitlicher stiftungsrechtlicher Zweck, wie die umfassende Förderung eines bestimmten Altenheims und seiner Bewohner, kann auch mehreren steuerlichen Tatbeständen unterfallen, wenn sowohl die Pflege der Bewohner des Altenheims als auch Kulturveranstaltungen für die Bewohner gefördert werden und bedürftige Bewohner Zuschüsse für ihren Lebensbedarf erhalten sollen.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-neu entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BGB.

Zu Buchstabe c

§ 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BGB-neu entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BGB-neu entspricht dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BGB. Die Satzungsregelungen zur Bildung des Vorstands sind notwendige Ergänzungen zu den §§ 84 ff. BGB-neu. Durch die Satzung muss zumindest festgelegt werden, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll und wie diese Mitglieder bestellt werden sollen.

Zu Nummer 2

§ 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 2 BGB. Der Stifter muss im Stiftungsgeschäft neben der Erstellung der Satzung ein Vermögen zur Erfüllung des von ihm in der Satzung festgelegten Zwecks widmen. In § 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu wird klargestellt, dass die Stiftung das gewidmete Vermögen zur eigenen Verfügung erhalten muss. Damit wird insbesondere auch die Streitfrage geklärt, ob ein Stifter, der eine noch zu errichtende Stiftung als Erbin einsetzt, Dauertestamentsvollstreckung hinsichtlich des Erbteils der Stiftung anordnen kann.

Wenn eine Stiftung das gewidmete Vermögen erbt, muss es mit dem Entstehen der Stiftung nach den Vorgaben der Stiftungsverfassung von der Stiftung selbst verwaltet bzw. mitverwaltet werden können. Der Stifter kann deshalb zwar über den Erbteil der Stiftung eine Abwicklungstestamentsvollstreckung bis zum Entstehen der Stiftung, aber keine Dauertestamentsvollstreckung anordnen. Die Stiftung muss nicht nur Inhaberin des Stiftungsvermögens sein, sondern auch uneingeschränkt über das eigene Vermögen verfügen können, das sie aufgrund des Erbfalls erlangt hat. Es ist Voraussetzung für eine wirksame Stiftungsaufsicht, dass die Stiftung nicht nur Inhaberin des gewidmeten Vermögens ist, sondern auch über das Vermögen verfügen kann, das die Grundlage für die Erfüllung des Stiftungszwecks ist. Die Stiftungsaufsicht hat zu prüfen, inwieweit die Stiftung ihr Vermögen entsprechend den Vorgaben der Stiftungsverfassung verwaltet und für die Zweckerfüllung verwendet. Entspricht die Vermögensverwaltung nicht den Anforderungen der Stiftungsverfassung, muss die Stiftungsaufsicht die rechtmäßige Vermögensverwaltung durch die Stiftung gegebenenfalls mit aufsichtsrechtlichen Mitteln schnell und wirksam durchsetzen können. Wird das Stiftungsvermögen von einem Dauertestamentsvollstrecker verwaltet und wird dabei gegen die Stiftungsverfassung verstoßen, bestehen keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten der Stiftungsaufsicht gegenüber dem Testamentsvollstrecker.

Zu Absatz 2

In § 81 Absatz 2 BGB-neu werden besondere zusätzliche Anforderungen an die Satzung von Verbrauchsstiftungen festgelegt. Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss neben den notwendigen Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu zusätzlich eine Befristung der Stiftung und Regelungen

über den Verbrauch des Stiftungsvermögens während der Dauer der Stiftung enthalten.

Zu Nummer 1

Die Verbrauchsstiftung ist nach § 80 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu eine Stiftung, die für einen bestimmten Zeitraum errichtet wird. Deshalb muss die Stiftungssatzung den Zeitraum festlegen, für den die Stiftung bestehen soll. Da die Stiftung mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde entsteht, muss in der Satzung nur der Endzeitpunkt für die Stiftung festgelegt werden. Wenn dieser Zeitpunkt erreicht ist, muss die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden, denn auch eine Verbrauchsstiftung endet nicht schon durch Zeitablauf. Das ergibt sich aus § 87 Absatz 2 und § 87a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu, die bestimmen, dass eine Verbrauchsstiftung aufzulösen oder aufzuheben ist, wenn die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde, abgelaufen ist.

Zu Nummer 2

Die Satzung jeder Verbrauchsstiftung muss nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu auch Regelungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens enthalten, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens während des gesamten Zeitraums, für den die Stiftung errichtet wird, als gesichert erscheinen lassen. Diese Satzungsregelungen stellen sicher, dass bei Verbrauchsstiftungen das gewidmete Vermögen kein Grundstockvermögen wird und auch später kein Grundstockvermögen gebildet werden kann, da das gesamte Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck zu verbrauchen ist. Sie bilden die satzungsmäßige Grundlage für die Bestimmung in § 83c Absatz 1 Satz 4 BGB-neu, nach der das gesamte Vermögen von Verbrauchsstiftungen sonstiges Vermögen ist.

Diese zusätzlichen Satzungsregelungen nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu sind auch erforderlich, um den zuständigen Anerkennungsbehörden die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 82 Satz 1 BGB-neu zu ermöglichen. Nach § 82 Satz 2 BGB-neu, der inhaltlich dem bisherigen § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB entspricht, ist bei einer Verbrauchsstiftung von einer dauernden Zweckerfüllung auszugehen, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren errichtet wird. Deshalb sind die Festlegungen in der Satzung über den Verbrauch des Stiftungsvermögens vor allem bedeutsam für die Prüfung, ob auch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Das Vermögen darf nicht so verbraucht werden,

dass der Zweck schon nach kurzer Zeit des Bestehens der Stiftung nicht mehr wirksam verfolgt werden kann. Eine nachhaltige Zweckerfüllung erscheint aber regelmäßig auch nicht gesichert, wenn der Großteil des Stiftungsvermögens erst kurz vor Ablauf der für die Stiftung vorgesehenen Lebensdauer für die Zweckerfüllung verbraucht wird.

Zu Absatz 3

§ 81 Absatz 3 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit dort geregelt ist, dass das Stiftungsgeschäft, mit dem ein Stifter eine Stiftung zu seinen Lebzeiten errichten will, der schriftlichen Form bedarf. Dies gilt auch, wenn der Stifter sich im Stiftungsgeschäft verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück oder sein gesamtes Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Das Stiftungsgeschäft unterfällt nicht dem Wortlaut des § 311b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 BGB, der direkt nur auf Verträge anzuwenden ist. Deshalb muss die Anwendbarkeit der Vorschrift für das Stiftungsgeschäft nicht ausgeschlossen werden.

Eine Klarstellung, dass ein Stiftungsgeschäft auch dann schriftlich errichtet werden kann, wenn sich der Stifter dadurch verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück oder sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens auf die Stiftung zu übertragen, ist nicht erforderlich. Auch eine entsprechende Anwendung des § 311b Absatz 1 oder Absatz 3 BGB auf das Stiftungsgeschäft lässt sich entgegen verbreiteter Auffassung in der Literatur nicht mit Blick auf den Sinn und Zweck dieser Beurkundungserfordernisse begründen. Der historische Gesetzgeber hatte von einem Beurkundungserfordernis für das Stiftungsgeschäft bewusst abgesehen, weil er der Auffassung war, dass die Beurkundungsfunktionen schon durch das Genehmigungserfordernis gewährleistet seien (Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band 1, Seite 962). Mit Blick auf die behördliche Anerkennung des Stiftungsgeschäfts ist deshalb eine Beurkundung des Stiftungsgeschäfts auch mit Blick auf § 311b Absatz 1 und 3 BGB nicht erforderlich. Dieselben Erwägungen liegen auch § 86d Satz 2 BGB-neu zugrunde, der für Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge die Anwendbarkeit des § 311b Absatz 1 und 3 BGB-neu ausdrücklich ausschließt und damit noch einmal eindeutig gesetzlich zum Ausdruck bringt, dass die behördliche Genehmigung die Beurkundung wirksam ersetzt.

Ergänzend wird in § 81 Absatz 3 BGB-neu zum besseren Verständnis geregelt, dass ein Stiftungsgeschäft auch in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein kann. Für ein Stiftungsgeschäft, das in einer Verfügung von Todes wegen enthalten ist, gilt das Schriftformerfordernis nicht, sondern es muss den in der Regel strengeren Formvorschriften für die Verfügung von Todes wegen genügen.

Zu Absatz 4

§ 81 Absatz 4 BGB-neu entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen § 81 Absatz 1 Satz 4 BGB und § 83 Satz 2 bis 4 BGB.

Zu Satz 1

§ 81 Absatz 4 Satz 1 BGB-neu regelt die Pflicht der zuständigen Behörde des Landes zur Ergänzung einer fehlenden oder unvollständigen Stiftungssatzung, wenn ein Stifter nach der Errichtung des Stiftungsgeschäfts verstorben ist. Die Vorschrift ist sowohl für schriftliche Stiftungsgeschäfte anwendbar, die der Stifter noch zu seinen Lebzeiten getätigt hat, als auch für Stiftungsgeschäfte, die in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sind. Die Hauptanwendungsfälle der Vorschrift werden dabei weiterhin die Stiftungsgeschäfte bilden, die in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sind.

Die Pflicht zur Ergänzung einer fehlenden oder unvollständigen Stiftungssatzung besteht nur, wenn der Stifter im Stiftungsgeschäft zumindest den Zweck der Stiftung festgelegt hat und ein Vermögen gewidmet hat. Ein Stiftungsgeschäft, in dem der Stifter keinen Stiftungszweck festgelegt hat, ist unwirksam (RGZ 170, 22, 23 f.) und deshalb nicht ergänzungsfähig. Ein Stiftungsgeschäft, in dem der Stifter den Stiftungszweck festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, welches aber nicht sonstigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere keine oder nur eine unvollständige Satzung enthält, ist von der Stiftungsbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen oder mutmaßlichen Stifterwillens so zu ergänzen, dass die Stiftung anerkenungsfähig wird. Diese Pflicht zur Ergänzung des Stiftungsgeschäfts besteht aber nur, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des vom Stifter festgelegten Stiftungszwecks gesichert erscheint.

Enthält das Stiftungsgeschäft keine Satzung, kann die zuständige Behörde eine Satzung erstellen. Ist die im Stiftungsgeschäft enthaltene Satzung unvollständig, kann

die Stiftungsbehörde die unvollständige Satzung um die noch erforderlichen Regelungen ergänzen. Wenn der Stifter den Zweck der Stiftung im Stiftungsgeschäft festgelegt hat, kann die zuständige Landesbehörde eine Satzung, die sie neu erstellt oder vervollständigt, auch um die notwendigen Regelungen zum Zweck ergänzen. Sie kann eine schon vorhandene Regelung zum Zweck in der Satzung auch erweitern, um die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 AO für Steuervergünstigungen zu schaffen. Die zuständige Landesbehörde kann das Stiftungsgeschäft auch um andere zwingende Satzungsregelungen nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d BGB-neu oder um andere erforderliche Satzungsregelungen ergänzen, z. B. um sonstige Regelungen, die notwendig sind, um die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 60 AO zu schaffen.

Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu, durch die eine Stiftung als Verbrauchsstiftung errichtet wird, können durch die zuständige Behörde nur eingefügt werden, wenn sich aus dem Stiftungsgeschäft eindeutig ergibt, dass der Stifter eine Verbrauchsstiftung errichten wollte.

Zu Satz 2

Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters berücksichtigt werden. Der wirkliche Wille kann berücksichtigt werden, wenn er vom Stifter ausdrücklich oder konkludent geäußert wurde. Auf den mutmaßlichen Willen ist abzustellen, wenn der wirkliche Wille nicht feststellbar ist. Als der mutmaßliche Wille des Stifters ist grundsätzlich der Wille anzusehen, der dem Interesse der Stiftung entspricht.

Zu Satz 3

Wenn der verstorbene Stifter im Stiftungsgeschäft keinen Sitz für die Stiftung bestimmt hat, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Stiftung ihren Sitz an dem Ort haben soll, an dem der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland im Sinne der §§ 7 ff. BGB bestand. Diese Auslegungsregel greift nur ein, wenn sich nicht unter Berücksichtigung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Stifters ein anderer Sitz ermitteln lässt. Hatte der Stifter bis zu seinem Tode mehrere Wohnsitze im Inland, kann nach § 81 Absatz 4 Satz 3 BGB-neu die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet sein. Die Bestimmung der zuständigen Behörde richtet sich dann nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts der betroffenen Länder.

Zu § 81a BGB-neu (Mitteilungspflicht bei Stiftungsgeschäften in Verfügungen von Todes wegen)

§ 81a BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 83 Satz 1 BGB.

Zu § 81b BGB-neu (Widerruf des Stiftungsgeschäfts)

§ 81b BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 81 Absatz 2 BGB.

Zu § 82 BGB-neu (Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 80 Absatz 2 BGB. Für die Frage der Gemeinwohlgefährdung soll künftig aber auf die Stiftung, nicht mehr nur auf den Stiftungszweck abgestellt werden. Damit wird der Gleichklang mit den Vorschriften über die Aufhebung der Stiftung wegen Gemeinwohlgefährdung erreicht. Die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit bleiben unverändert.

Zu Satz 1

§ 82 Satz 1 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes, die nach § 80 Absatz 2 BGB-neu neben dem Stiftungsgeschäft für das Entstehen der Stiftung erforderlich ist. Die zuständige Behörde des Landes hat eine Stiftung anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 BGB-neu genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 80 Absatz 2 Satz 1 BGB. Insoweit kann auf die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrecht im Hinblick auf die Vermögensausstattung der Stiftung (BT-Drs. 14/8277, Seite 6 und BT-Drs. 14/8894, Seite 10) verwiesen werden.

Unter Gemeinwohl in § 82 Satz 1 BGB-neu sind ebenso wie in § 396 AktG, § 62 GmbHG und § 81 GenG die rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit bzw. zumindest größerer Bevölkerungskreise zu verstehen. Eine Gefahr für das Ge-

meinwohl ist eine Lage, die bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden bzw. einer Verletzung der rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit bzw. größerer Bevölkerungskreise führt.

Eine Gemeinwohlgefährdung liegt insbesondere vor, wenn die Stiftung einen Zweck verfolgen will, der die Interessen der Allgemeinheit gefährdet. Sie ist aber auch gegeben, wenn absehbar ist, dass der Stifter oder Mitglieder der Stiftungsorgane die Stiftung nutzen wollen, um Recht zu verletzen, insbesondere rechtswidriges Verhalten zu verschleiern. Zu denken ist hier insbesondere an verfassungsfeindliche oder andere kriminelle Aktivitäten. Auch in diesen Fällen muss es möglich sein, die Anerkennung der Stiftung abzulehnen. Anderenfalls wäre die zuständige Behörde des Landes gezwungen, Stiftungen anzuerkennen, die sie alsbald wieder aufheben müsste. In den Fällen, in denen die Stiftung ihren Zweck mit Mitteln verfolgt, die das Gemeinwohl gefährden, oder einen gemeinwohlgefährdenden Zweck verfolgt, ist die Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu aufzuheben, wenn die Gemeinwohlgefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Es ist im Interesse der bestehenden Stiftungen und des Rechtsverkehrs, dass solche Stiftungen gar nicht erst entstehen können.

Die Behörde muss die Tatsachen darlegen, aus denen geschlossen werden kann, dass von der Stiftung eine Gefahr für das Gemeinwohl ausgehen würde und diese Tatsachen im Streitfall auch beweisen können. Ist aufgrund der bekannten Tatsachen zweifelhaft, ob die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet, kann die Behörde die Anerkennung der Stiftung nicht ablehnen. Deshalb werden auch künftig Entscheidungen, durch die die Anerkennung einer Stiftung wegen Gefährdung des Gemeinwohls abgelehnt wird, seltene Ausnahmen bleiben.

Zu Satz 2

§ 82 Satz 2 BGB-neu entspricht dem bisherigen § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB.

Zu § 82a BGB-neu (Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens)

§ 82a BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 BGB. Der Begriff des zugesicherten Vermögens wird durch den Begriff des gewidmeten Vermögens nach § 81

Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu ersetzt, um den Zusammenhang zwischen dem Stiftungsgeschäft und § 82a BGB-neu zu verdeutlichen.

Zu § 83 BGB-neu (Stiftungsverfassung und Stifterwille)

§ 83 BGB-neu regelt den Inhalt der Stiftungsverfassung und die Maßgeblichkeit des ursprünglichen Stifterwillens, den die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Stiftungsaufsicht beachten müssen.

Zu Absatz 1

Der Wortlaut des § 83 Absatz 1 BGB-neu entspricht dem bisherigen § 85 BGB. Die Stiftungsverfassung wird auch weiterhin durch Bundesrecht, Landesrecht und das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Verfassungen der bestehenden Stiftungen werden durch die Novellierung des Stiftungsrechts aber verändert. Sie werden in größerem Umfang auf Bundesrecht beruhen.

Zu Absatz 2

§ 83 Absatz 2 BGB-neu regelt, dass die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit und die Stiftungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen des Stifters zu beachten haben. Der bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene Stifterwille ist regelmäßig der Stifterwille, der im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gekommen ist. Wenn sich aus dem Stiftungsgeschäft ein Stifterwille nicht eindeutig ergibt, können aber auch andere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung erstellt wurden, zur Ermittlung des Stifterwillens herangezogen werden.

Wenn der Stifterwille nicht feststellbar ist, haben die Stiftungsorgane oder die zuständigen Behörden so zu handeln, wie es dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht. Als der mutmaßliche Wille des Stifters ist der Wille anzusehen, der dem Interesse der Stiftung entspricht.

Zu § 83a BGB-neu (Namenszusatz der Stiftung)

Mit § 83a BGB-neu sollen für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts Rechtsformzusätze eingeführt werden, um sie einfach von anderen Stiftungen, insbesondere von rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen und nichtrechtsfähigen Stiftungen unterscheiden zu können.

Der Rechtsverkehr soll aber auch die auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftungen von den befristeten Verbrauchsstiftungen einfacher unterscheiden können. Zu diesem Zweck werden für Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet werden, und für Verbrauchsstiftungen unterschiedliche Rechtsformzusätze geregelt. Selbst wenn es einige Zeit dauern sollte, bis die neuen Rechtsformzusätze für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts allgemein geläufig werden, wird der Rechtsformzusatz jedenfalls dem Personenkreis, der häufig mit Stiftungen zu tun hat, das Erkennen von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sofort erleichtern.

§ 83a BGB-neu verpflichtet alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, den Namenszusatz zu verwenden. Dies gilt sowohl für Stiftungen, die nach Inkrafttreten des § 83a BGB-neu anerkannt wurden, als auch für alle Altstiftungen, die vor dem Inkrafttreten des § 83a BGB-neu nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt oder genehmigt wurden oder die schon vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind. Das wird in der Übergangsvorschrift in Artikel 229 EGBGB-neu ausdrücklich klargestellt.

§ 83a BGB-neu ist dem für eingetragene Vereine geltenden § 65 BGB nachgebildet. Die Stiftungen müssen den Rechtsformzusatz als Namenszusatz führen. In der Stiftungssatzung muss der Name nicht mit dem Rechtsformzusatz gebildet werden. Bei schon bestehenden Stiftungen werden keine Satzungsänderungen erforderlich, da sie ihren Namen unverändert beibehalten können. Sie müssen ihn künftig nur mit dem Namenszusatz verwenden, der ihre Rechtsform erkennen lässt.

Zu Satz 1

Nach § 83a Satz 1 BGB-neu erhält der Name einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts den Zusatz „rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts“, der durch „SbR“ abgekürzt werden kann. Die Stiftungen können entscheiden, wie sie den Namenszusatz ihrem Namen anfügen.

Zu Satz 2

Nach § 83a Satz 2 BGB-neu wird für Verbrauchsstiftungen der besondere Namenszusatz „rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts“ vorgesehen, der durch „VsbR“ abgekürzt werden kann.

Zu § 83b BGB-neu (Verwaltungssitz der Stiftung)

Stiftungen unterliegen der Stiftungsaufsicht durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Wirksame Stiftungsaufsicht kann die zuständige Behörde über eine Stiftung nur ausüben, wenn die Verwaltung der Stiftung im Inland geführt wird. In § 83b BGB-neu soll deshalb künftig ausdrücklich geregelt werden, dass die Verwaltung der Stiftung im Inland geführt werden muss.

Diese Regelung soll für alle Stiftungen gelten, auch für Stiftungen, die einen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen und Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49, 54 AEUV genießen, weil sie als Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 AEUV anzusehen sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Regelungen eines Mitgliedstaats, nach denen die Sitzverlegung einer nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat bewirkt, dass die Gesellschaft im Gründungsmitgliedstaat ihre Eigenschaft als Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates verliert, vereinbar mit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49, 54 AEUV (EuGH Cartesio C-210/06, Rn. 110).

Wenn die zuständigen Stiftungsorgane die Verwaltung der Stiftung ins Ausland verlegen, führt dies nicht zur automatischen Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung. Eine Stiftung soll nach den §§ 87 und 87a BGB-neu nur durch einen Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aufgelöst oder durch eine Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aufgehoben werden können. Die Stiftungsorgane sollen nicht durch Verlegung der Stiftungsverwaltung ins Ausland die automatische Auflösung der Stiftung herbeiführen können.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben bei einer Verlegung des Verwaltungssitzes einer Stiftung ins Ausland zunächst darauf hinzuwirken, dass der Verwaltungssitz im Inland begründet wird. Die Behörden haben dabei die ihnen zu Gebote

stehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu nutzen, um die Einhaltung des § 83b BGB-neu durchzusetzen. Nur wenn es der Behörde mit den zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht innerhalb angemessener Zeit gelingt, dass die Verwaltung der Stiftung im Inland geführt wird, ist die Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 3 BGB-neu aufzuheben.

Zu § 83c BGB-neu (Stiftungsvermögen)

§ 83c BGB-neu enthält grundlegende Regelungen zur Zusammensetzung des Stiftungsvermögens und seiner Verwaltung.

Zu Absatz 1

§ 83c Absatz 1 BGB-neu regelt die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens.

Zu Satz 1

§ 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass das Vermögen einer Stiftung regelmäßig aus Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen besteht. § 83c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu regelt den Inhalt des Grundstockvermögens und damit mittelbar auch den des sonstigen Vermögens. Das sonstige Vermögen der Stiftung besteht aus den Vermögensgegenständen, die nicht zum Grundstockvermögen gehören. Eine Ausnahme von § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu gilt für Verbrauchsstiftungen, die aufgrund ihrer Satzung kein Grundstockvermögen haben. Das wird durch § 83c Absatz 1 Satz 4 BGB-neu klargestellt.

Zu Satz 2

§ 83c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu regelt die Zusammensetzung des Grundstockvermögens. Nach § 83c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu gehört zum Grundstockvermögen insbesondere das vom Stifter im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen (§ 81 Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu), wenn der Stifter im Stiftungsgeschäft gewidmetes Vermögen nicht zu sonstigem Vermögen bestimmt hat. Bei Verbrauchsstiftungen bestimmt der Stifter durch Satzungsregelung nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu, dass das gesamte gewidmete Vermögen zu sonstigem Vermögen wird, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen ist.

Der Stifter kann nach § 83c Absatz 1 Satz 5 BGB-neu im Stiftungsgeschäft auch bei Stiftungen, die nicht Verbrauchsstiftungen sind, Teile des gewidmeten Vermögens in der Errichtungssatzung zu sonstigem Vermögen bestimmen. Stiftungen werden durch solche Satzungsbestimmungen nicht zu Verbrauchsstiftungen. Sie bleiben Stiftungen, die ihren Zweck auf unbestimmte Zeit dauernd und nachhaltig erfüllen sollen. Diese Stiftungen können ihren Zweck aber nicht nur mit den Nutzungen des Grundstockvermögens und des anderen gewidmeten Vermögens, das der Stifter zu sonstigem Vermögen bestimmt hat, erfüllen, sondern sie können die Teile des gewidmeten Vermögens, die der Stifter zu sonstigem Vermögen bestimmt hat, grundsätzlich auch für die Zweckerfüllung verbrauchen.

Der Stifter kann in der Satzung festlegen, wie das sonstige Vermögen zu verwenden ist, insbesondere unter welchen Voraussetzungen es verbraucht werden darf. Regelt die Satzung dazu nichts, steht die Verwendung des sonstigen Vermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane. Dies gilt auch für steuerbegünstigte Stiftungen. Anders als die Nutzungen aus dem Vermögen unterliegt das gewidmete Vermögen, das der Stifter zu sonstigem Vermögen bestimmt hat, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO, da es von der Ausnahmeregelung in § 62 Absatz 3 Nummer 2 AO erfasst wird. Das gewidmete Vermögen dient der Ausstattung der Stiftung mit Vermögen, unabhängig davon, ob das gewidmete Vermögen erhalten werden muss oder auch für den Zweck verbraucht werden darf.

Teil des Grundstockvermögens werden auch Zustiftungen. Eine Zustiftung ist eine Zuwendung des Stifters oder Dritter an die Stiftung, die von dem Zuwendenden dazu bestimmt ist, Teil des Grundstockvermögens der Stiftung zu werden. Eine Stiftung darf eine Zustiftung annehmen, wenn der Stifter in der Satzung die Annahme von Zustiftungen nicht ausgeschlossen hat und die Zustiftung sich auch unter Berücksichtigung etwaiger mit der Zustiftung verbundener Auflagen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung positiv auf die Erfüllung des Stiftungszwecks auswirkt.

Grundstockvermögen kann auch dadurch entstehen, dass die Stiftung sonstiges Vermögen, insbesondere Erträge, die nicht zwingend für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden müssen, zu Grundstockvermögen bestimmt. Dazu können die Stiftungsorgane durch die Satzung verpflichtet sein, wenn z. B. der Stifter in der Satzung bestimmt hat, dass ein bestimmter Prozentsatz der Erträge zur Erhöhung

des Grundstockvermögens verwendet werden soll. Enthält die Satzung keine Bestimmungen, haben die zuständigen Stiftungsorgane nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit sie sonstiges Vermögen zu Grundstockvermögen bestimmen. Sie haben dabei die nach § 83c Absatz 3 BGB-neu bestehende Vermögenserhaltungspflicht zu beachten, müssen aber auch darauf achten, dass die Stiftung ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt.

Die Verwaltung des durch Zustiftung erworbenen und des von der Stiftung gebildeten Grundstockvermögens richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Für Grundstockvermögen, das durch Zustiftung erworben oder von der Stiftung selbst gebildet wurde, gelten dieselben Regelungen wie für das vom Stifter gewidmete Grundstockvermögen. Es unterliegt dem Erhaltungsgebot nach § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu und gegebenenfalls ergänzender Satzungsregelungen. Die Stiftung kann auch das von ihr selbst geschaffene Grundstockvermögen nicht mehr für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbrauchen.

Zu Satz 3

§ 83c Absatz 1 Satz 3 BGB-neu enthält eine Regelung, die der klaren Zuordnung von Rechten zum Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen der Stiftung dient. Alle Vermögensgegenstände, die die Stiftung als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Rechts, das zum Grundstockvermögen gehört, und die die Stiftung durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Grundstockvermögens erwirbt, werden Grundstockvermögen, soweit es sich nicht um Nutzungen oder Ersatz für Nutzungen handelt. Nutzungen des Grundstockvermögens werden nicht Grundstockvermögen, sondern sonstiges Vermögen und sind nach § 83c Absatz 3 Satz 2 BGB-neu zur Erfüllung des Stiftungszwecks einzusetzen. Mittelbar kann § 83c Absatz 1 Satz 3 BGB-neu auch entnommen werden, dass das Stiftungsvermögen grundsätzlich umgeschichtet werden darf, es sei denn, der Stifter hat in der Satzung bestimmt, dass Gegenstände des Stiftungsvermögens nicht veräußert werden dürfen.

Zu Satz 4

§ 83c Absatz 1 Satz 4 BGB-neu stellt klar, dass das Vermögen von Verbrauchsstiftungen nur aus sonstigem Vermögen besteht, d. h. dass Verbrauchsstiftungen kein Grundstockvermögen haben. Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss nach § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu Regelungen enthalten, wie das gesamte Stiftungsvermögen während der Dauer der Stiftung zu verbrauchen ist.

Zu Satz 5

Nach § 83c Absatz 1 Satz 5 BGB-neu kann der Stifter auch bei anderen Stiftungen als Verbrauchsstiftungen einen Teil des gewidmeten Vermögens im Stiftungsgeschäft zu sonstigem Vermögen bestimmen. Stiftungsorgane können sonstiges Vermögen nur aus Erträgen des Grundstockvermögens bilden, die nach der Stiftungsverfassung nicht unmittelbar für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind. Wenn der Stifter bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft Teile des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmt, ändert dies den Charakter der Stiftung nicht.

Der Stifter kann in der Satzung ergänzend besondere Regelungen zur Verwaltung und zum Verbrauch des gewidmeten Vermögens treffen, das er zu sonstigem Vermögen bestimmt. Enthält die Satzung solche Regelungen nicht, können die zuständigen Organe nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, wie sie das sonstige Vermögen zur Zweckerfüllung einsetzen.

In welchem Umfang der Stifter das gewidmete Vermögen im Stiftungsgeschäft zu sonstigem Vermögen bestimmen kann, hängt von der Höhe des gewidmeten Vermögens und vom Stiftungszweck ab. Für die Prognose, ob die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, kommt es nur auf das Grundstockvermögen der Stiftung an. Das gewidmete Vermögen, das zu Grundstockvermögen wird, muss so hoch sein, dass es die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks auch noch gewährleisten kann, wenn das sonstige Vermögen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht wurde.

Zu Absatz 2

§ 83c Absatz 2 BGB-neu enthält einige grundlegende zwingende Regelungen zur Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens. Diese Regelungen gelten sowohl für das Grundstockvermögen als auch für das sonstige Vermögen der Stiftung.

Zu Satz 1

Das Stiftungsvermögen ist nach § 83c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu getrennt von fremdem Vermögen und mit der nach § 84a Absatz 2 BGB-neu gebotenen Sorgfalt zu verwalten. Die für die Vermögensverwaltung zuständigen Organmitglieder der Stiftung oder Vermögensverwalter, die das Stiftungsvermögen im Auftrag der Stiftung verwalten, müssen das Stiftungsvermögen so verwalten, dass immer klar erkennbar ist, was das Stiftungsvermögen ist. Für die Stiftung müssen eigene Bankkonten geführt werden. Vermögensgegenstände der Stiftung dürfen nicht mit fremden Vermögensgegenständen untrennbar vermischt oder vermengt werden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gilt wie für andere Geschäftsführungsmaßnahmen der Sorgfaltsmaßstab des § 84a Absatz 2 Satz 1 BGB-neu. Auch bei der Anlage des Stiftungsvermögens müssen die zuständigen Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anwenden. Für die Anlage von Stiftungsvermögen gibt es keine konkreten Anlageregulungen, wie z. B. für Mündelvermögen. Es sind auch keine gesetzlichen Verbote für bestimmte Anlageformen vorgesehen. Inwieweit bestimmte Anlagen, wie z. B. bestimmte Aktien oder Anteile an bestimmten Investmentfonds, für eine konkrete Stiftung geeignet sind, ist regelmäßig eine Einzelfallentscheidung. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist zu beachten, dass der Teil des Stiftungsvermögens, der Grundstockvermögen ist, ungeschmälert zu erhalten ist und dass daraus Nutzungen gezogen werden müssen, um den Stiftungszweck erfüllen zu können. Aus der Satzung können sich weitere Anforderungen an die Verwaltung des Stiftungsvermögens oder einzelner Vermögensgegenstände ergeben.

Die zuständigen Stiftungsorgane haben, wenn sie nicht durch Satzungsregelungen oder bestehende Anlagerichtlinien anderer Stiftungsorgane gebunden sind, bei der Anlage von Stiftungsvermögens einen weiten Ermessensspielraum. Sie können sich bei Entscheidungen über die Anlage des Vermögens wie bei anderen Geschäftsführungsentscheidungen auf die sog. Business-Judgment-Rule berufen. Stiftungsorga-

ne, die bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben gehandelt haben und vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, haften der Stiftung für eintretende Vermögensverluste nicht. Nach § 84a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu liegt in solchen Fällen schon keine Verletzung von Pflichten aus dem Bestellungsverhältnis oder dem Anstellungsvertrag vor, die Voraussetzung für eine Haftung der Organmitglieder nach § 280 Absatz 1 Satz 1 BGB sind.

Zu Satz 2

§ 83c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu stellt klar, dass das Stiftungsvermögen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden darf. Diese Vorschrift ist Ausdruck der nach § 80 Absatz 1 BGB-neu für Stiftungen typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen. Das Vermögen ist das Mittel zur Zweckerfüllung und darf auch nur dafür verwendet werden.

Zu Absatz 3

§ 83c Absatz 3 BGB-neu regelt spezielle Pflichten zur Verwaltung und Verwendung des Grundstockvermögens.

Zu Satz 1

In § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu wird die Pflicht zum ungeschmälernten Erhalt des Grundstockvermögens bundesrechtlich geregelt. Durch diese Erhaltungspflicht unterscheidet sich das Grundstockvermögen vom sonstigen Vermögen der Stiftung, das für die Erfüllung des Stiftungszwecks grundsätzlich verbraucht werden muss (z. B. die laufenden Erträge aus dem Grundstockvermögen) oder verbraucht werden kann (z. B. gewidmetes Vermögen, das der Stifter zu sonstigem Vermögen bestimmt hat).

Die Pflicht zum Erhalt des Grundstockvermögens ist derzeit schon in fast allen Landesstiftungsgesetzen geregelt. Die meisten Landesstiftungsgesetze verlangen wie § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu den ungeschmälernten Erhalt des Grundstockvermögens. Die Erhaltungspflicht nach § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu bezieht sich grundsätzlich auf das Grundstockvermögen als Ganzes, nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände, die das Grundstockvermögen bilden. Verlangt wird nach § 83c

Absatz 3 Satz 1 BGB-neu der Erhalt des Grundstockvermögens für die Stiftung als Mittel zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Zusammensetzung des Grundstockvermögens kann von den zuständigen Stiftungsorganen geändert werden. Eine Umschichtung des Stiftungsvermögens darf aber nicht die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gefährden. Dies kann vor allem bei einer Veräußerung solcher vom Stifter auf die Stiftung übertragener Vermögensgegenstände gegeben sein, die unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, wie z. B. bei Kunstgegenständen oder Gebäuden, die nicht durch gleichwertige Vermögensgegenstände ersetzt werden können. Der Stifter kann in der Satzung auch ausdrücklich bestimmen, dass einzelne Vermögensgegenstände erhalten werden müssen. Dann sind die zuständigen Stiftungsorgane daran gebunden, solange die Satzungsregelung nicht geändert wird.

Zentraler Inhalt der Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens nach § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu ist das Verbot, Grundstockvermögen unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen. Die zuständigen Stiftungsorgane dürfen den Stiftungszweck nur mit den Nutzungen des Grundstockvermögens erfüllen, d. h. mit Erträgen aus dem Vermögen oder dem Gebrauch von Gegenständen des Grundstockvermögens.

§ 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu beschränkt sich aber nicht auf das Verbot des Verbrauchs von Grundstockvermögen, sondern verlangt von den zuständigen Stiftungsorganen auch das Vermögen als Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks so zu verwalten, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Nutzungen des Vermögens sowohl gegenwärtig als auch langfristig gewährleistet wird. Daraus können sich sehr unterschiedliche Anforderungen an die Vermögensverwaltung ergeben, die abhängig vom Zweck der Stiftung, der Art und dem Umfang ihres Vermögens sowie der konkreten Nutzung des Vermögens für den Zweck sind.

Erfüllt die Stiftung ihren Zweck unmittelbar durch Gebrauch einzelner Vermögensgegenstände, wie z. B. die Nutzung von stiftungseigenen Grundstücken und Gebäuden, so verpflichtet der Vermögenserhaltungsgrundsatz die Stiftung grundsätzlich, diese Vermögensgegenstände so zu verwalten, dass sich ihr Gebrauchswert für die Stiftung möglichst nicht schmälert. Bloße Schwankungen beim Marktwert solcher Ver-

mögensgegenstände beeinflussen hingegen regelmäßig ihren Wert für die Stiftung nicht, solange sie den Gebrauchswert für die Stiftung nicht beeinträchtigen.

Wenn die Stiftung ihren Zweck mit Erträgen aus Rechten des Grundstockvermögens erfüllen soll, ist das Grundstockvermögen möglichst so zu verwalten, dass die Ertragskraft des Vermögens nicht geschmälert wird. Das Gebot, die Ertragskraft des Stiftungsvermögens möglichst gleichbleibend zu erhalten, und das Verbot, Grundstockvermögen zu verbrauchen, stehen dabei in einem Spannungsverhältnis. Eine Anlage von Grundstockvermögen, die hohe Wertzuwächse oder Erträge für die Stiftung verspricht, entspricht zwar dem Gebot, das Grundstockvermögen in seiner Ertragskraft zu erhalten. Wenn eine solche Anlage aber mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden ist, kann eine solche Anlageentscheidung gegen das Verbot verstoßen, Grundstockvermögen zu verbrauchen.

Da Stiftungen sehr verschieden sind, sowohl hinsichtlich ihrer Zwecke als auch hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Vermögens und ihr Vermögen auch auf sehr unterschiedliche Weise für die Erfüllung ihrer Zwecke nutzen, lassen sich die Anforderungen an die Verwaltung des Grundstockvermögens gesetzlich nicht weiter konkretisieren. Welche Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, kann regelmäßig nur mit Blick auf die konkrete Stiftung und die bestehenden Anlagemöglichkeiten für das Grundstockvermögen der Stiftung entschieden werden. Stifter können in der Satzung die Anforderungen an die Verwaltung des Grundstockvermögens und seinen Erhalt inhaltlich weiter konkretisieren, insbesondere auch ein Vermögenserhaltungskonzept für die Stiftung in der Satzung festschreiben.

Die zuständigen Stiftungsorgane können die Pflicht, das Vermögen so zu verwalten, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Nutzungen des Vermögens sowohl gegenwärtig als auch langfristig zu gewährleistet ist, nur erfüllen, wenn sie geeignete Anlagen für das Stiftungsvermögen finden können. Können am Markt unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorgaben keine Erträge erzielt werden, die den Erhalt des Grundstockvermögens gewährleisten, begründet dies keine schuldhafte Verletzung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflicht zur Vermögenserhaltung.

Zu Satz 2

§ 83c Absatz 3 Satz 2 BGB-neu regelt, dass der Stiftungszweck mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen ist. Daraus ergibt sich, dass das Grundstockvermögen aus Vermögensgegenständen zusammengesetzt sein muss, die entweder unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können oder die Erträge erbringen, mit denen der Stiftungszweck erfüllt werden kann.

Alle Nutzungen des Stiftungsvermögens müssen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Damit eine Stiftung ihren Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann, muss sie die aus dem Grundstockvermögen erzielten Erträge überwiegend unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Sie kann aber auch Erträge zu Grundstockvermögen bestimmen, um die Ertragskraft des Grundstockvermögens zu erhalten oder zu erhöhen.

Zu Satz 3

§ 83c Absatz 3 Satz 3 BGB-neu bestimmt, inwieweit § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu dispositiv ist. Durch die Satzung können für einen Teil des Grundstockvermögens Ausnahmen von § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu geregelt werden. Solche Regelungen kann vor allem der Stifter in der Errichtungssatzung treffen und damit den Handlungsspielraum der Stiftungsorgane bei der Verwaltung des Grundstockvermögens erweitern. Sie können aber auch im Wege einer Satzungsänderung getroffen werden, wenn die Voraussetzungen für eine solche Satzungsänderung nach § 85 BGB-neu vorliegen.

Die Möglichkeiten, vom Grundsatz der Vermögenserhaltung nach § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu abzuweichen, sind vielfältig. Zulässig sind nach § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu aber nur Regelungen, die für einen Teil des Grundstockvermögens Ausnahmen von der Erhaltungspflicht nach § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu vorsehen und die § 83c Absatz 3 Satz 4 oder 5 BGB-neu entsprechen. Satzungsregelungen, mit denen Ausnahmen von § 83c Absatz 3 Satz 1 BGB-neu für einen Teil des Grundstockvermögens vorgesehen werden, dürfen nicht dazu führen, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gesichert erscheint.

Zu Satz 4

Nach § 83c Absatz 3 Satz 4 BGB-neu kann durch die Satzung der Verbrauch von Teilen des Grundstockvermögens regelmäßig nur zugelassen werden, wenn die Stiftung durch die Satzungsregelung verpflichtet wird, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzufüllen. Durch solche Satzungsregelungen soll mit Blick auf die Bedeutung des Grundstockvermögens für den Bestand der Stiftung regelmäßig nur ein zeitweiser Rückgriff auf das Grundstockvermögen durch die Satzung geregelt werden können. Typisch hierfür sind Satzungsregelungen, die den Stiftungsorganen erlauben, zur Finanzierung größerer Projekte Grundstockvermögen zu verbrauchen, wenn es in den Folgejahren wiederaufgefüllt wird. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Wiederaufstockung verbrauchten Grundstockvermögens ist nach § 83c Absatz 3 Satz 5 BGB-neu nur für Zuwächse des Grundstockvermögens, die durch Vermögensumschichtungen entstanden sind, zulässig.

Zu Satz 5

Nach § 83c Absatz 3 Satz 5 BGB-neu kann vorgesehen werden, dass Zuwächse des Grundstockvermögens durch Vermögensumschichtungen für die Erfüllung des Zwecks verbraucht werden dürfen. Zuwächse des Grundstockvermögens durch Umschichtungen sind die Zuwächse, die nach § 83c Absatz 1 Satz 3 BGB-neu durch Rechtsgeschäfte mit Mitteln des Grundstockvermögens erzielt wurden. Aufgrund einer solchen Satzungsregelung können Stiftungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht nur die Erträge, die sie aus einem Vermögensgegenstand ziehen, der zum Grundstockvermögen gehört, sondern auch Gewinne aus der Veräußerung des Vermögensgegenstandes für die Zweckerfüllung verwenden. Damit können Stiftungen umfangreichere Anlagemöglichkeiten eröffnet werden. Auch bei solchen Satzungsregelungen muss aber darauf geachtet werden, dass die Stiftung, auch wenn Umschichtungsgewinne zur Zweckerfüllung eingesetzt werden, noch über genügend Grundstockvermögen verfügt, um ihren Zweck dauernd und nachhaltig verfolgen zu können.

Zu § 84 BGB-neu (Stiftungsorgane)

Die Rechtsstellung der Stiftungsorgane wird bisher in § 86 BGB durch zahlreiche Verweisungen ins Vereinsrecht geregelt, die teilweise zu nicht einfach verständlichen Verweisungsketten führen. Die Organverfassung der Stiftung soll künftig umfassender eigenständig im Stiftungsrecht geregelt werden und die Verweisungen auf das Vereinsrecht beschränkt werden, damit das Recht besser auf die Stiftung und ihre Besonderheiten abgestimmt werden kann und für die Rechtsanwender einfacher zugänglich und verständlich wird.

Zu Absatz 1

§ 84 Absatz 1 BGB-neu enthält die grundlegende Regelungen zum Vorstand der Stiftung und seinen Aufgaben sowie Regelungen zur Schaffung weiterer Organe.

Zu Satz 1

§ 84 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ist § 26 Absatz 1 Satz 1 BGB nachgebildet. Er bestimmt, dass jede Stiftung einen Vorstand haben muss. § 84 Absatz 1

Satz 1 BGB neu ist wie § 26 Absatz 1 Satz 1 BGB zwingend. Dasselbe ergab sich bisher aus der Verweisung in § 86 Satz 1 BGB auf § 26 BGB. Der Vorstand ist auch weiterhin das einzige Pflichtorgan der Stiftung. Durch die Satzung können nach § 84 Absatz 4 und 5 BGB-neu neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden.

Zu Satz 2

§ 84 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu stellt ausdrücklich klar, dass der Vorstand das Geschäftsführungsorgan der Stiftung ist. Die Geschäftsführung umfasst alle Tätigkeiten zur Verfolgung des Stiftungszwecks einschließlich der Vertretung der Stiftung, die in § 84 Absatz 2 BGB-neu als wichtiger Teil der Geschäftsführung speziell geregelt ist.

Die Vorschrift ist nach § 84 Absatz 3 BGB-neu grundsätzlich dispositiv. Geschäftsführungsaufgaben können durch die Satzung bei Stiftungen ebenso wie bei Vereinen auch anderen Organen zugewiesen werden. Deshalb regelt § 84a BGB-neu die Rechte und Pflichten bei der Geschäftsführung in Bezug auf alle Organmitglieder, nicht nur für Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme gilt allerdings für die aktive und passive Vertretung der Stiftung nach § 84 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB-neu. Diese ist zwingend dem Vorstand vorbehalten. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann

nach § 84 Absatz 3 BGB-neu wie bisher mit Außenwirkung nur beschränkt, aber nicht ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 2

§ 84 Absatz 2 BGB-neu ist § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB nachgebildet. Die Vorschrift regelt die Vertretung der Stiftung durch den Vorstand

Zu Satz 1

§ 84 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB nachgebildet. Der Vorstand ist das zwingende Vertretungsorgan der Stiftung. Die Vorstandsfähigkeit ist bei Stiftungen gesetzlich nicht beschränkt. Ebenso wie bei Vereinen können Vorstandsmitglieder nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Die Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands ist nach § 84 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu wie beim Vereinsvorstand nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB umfassend und unbeschränkt.

Zu Satz 2

§ 84 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu entspricht § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB. Bei einem mehrköpfigen Vorstand wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Nach § 84 Absatz 3 BGB-neu kann die Vertretungsbefugnis durch die Satzung auch abweichend geregelt werden, insbesondere Einzelvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis angeordnet werden.

Abweichend vom bisherigen § 86 Satz 1 BGB soll diese Regelungen auch gelten, wenn Mitglied des Vorstands eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Sind mit Blick auf ein solches Vorstandsmitglied abweichende Regelungen erforderlich, können sie durch die Satzung getroffen werden.

Zu Satz 3

§ 84 Absatz 2 Satz 3 BGB-neu entspricht § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB und regelt die passive Vertretungsmacht der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Ebenso wie beim Verein ist jedes Vorstandsmitglied alleine zur Empfangsvertretung für die Stiftung berechtigt, d. h. eine Erklärung, die der Stiftung gegenüber abzugeben ist, ist der Stiftung zugegangen, wenn Zugang bei einem Vorstandsmitglied bewirkt wurde. Die

passive Vertretungsmacht des jeweiligen Vorstandsmitglieds kann wie bisher nicht ausgeschlossen werden.

Ist ein Vorstandsmitglied eine juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung so ist der Zugang einer Erklärung bei diesem Vorstandsmitglied bewirkt, wenn die Erklärung einer Person zugeht, die für das Vorstandsmitglied empfangsberechtigt ist. Dies gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es besteht deshalb kein Bedürfnis für Vorstandsmitglieder, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine von § 84 Absatz 2 Satz 3 BGB-neu abweichende Regelung vorzusehen. Deshalb wurde die Ausnahmeregelung im bisherigen § 86 Satz 2 BGB nicht übernommen.

Zu Absatz 3

§ 84 Absatz 3 BGB-neu bestimmt, inwieweit von § 84 Absatz 1 und 2 BGB-neu durch die Satzung abgewichen werden kann. Der Vorstand ist nach § 84 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu das Geschäftsführungsorgan der Stiftung. Diese Vorschrift ist allerdings nicht zwingend, so dass durch die Satzung Geschäftsführungsaufgaben mit Ausnahme der Vertretung der Stiftung auch auf andere Stiftungsorgane übertragen werden können.

Durch die Satzung kann von der Vorschrift des § 84 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu abgewichen werden, die regelt, dass die Stiftung, die einen mehrköpfigen Vorstand hat, durch die Mehrheit der Vorstandmitglieder vertreten wird. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann auch wie bisher durch die Satzung mit Wirkung auch gegenüber Dritten beschränkt werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann insbesondere dadurch beschränkt werden, dass sie an die Zustimmung eines anderen Organs gebunden wird.

Zu Absatz 4

§ 84 Absatz 4 BGB-neu stellt klar, dass durch die Satzung neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden können. Da es keine gesetzlichen Regelungen zu der Tätigkeit dieser Organe gibt, muss die Satzung Regelungen zur Bildung der Organe und zu ihren Aufgaben und Befugnissen treffen.

Zu Absatz 5

Mit § 84 Absatz 5 BGB-neu werden die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 BGB für entsprechend anwendbar erklärt. Dies entspricht weitgehend dem bisherigen § 86 Satz 1 BGB. Durch die Verweisung auf § 30 BGB wird klargestellt, dass durch die Satzung auch besondere Vertreter als weitere Organe vorgesehen werden können. Eine Verweisung auf § 29 BGB ist nicht mehr vorgesehen, weil für die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern und anderen Organmitgliedern eine eigenständige Regelung in § 84c BGB-neu getroffen werden soll.

Zu § 84a BGB-neu (Rechte und Pflichten der Organmitglieder)

§ 84a BGB-neu regelt das Innenverhältnis zwischen der Stiftung und den Mitgliedern der Stiftungsorgane. Die Vorschrift ersetzt hinsichtlich des Vorstands den bisherigen § 86 Satz 1 BGB, soweit er die vereinsrechtliche Vorschrift des § 27 Absatz 3 BGB für anwendbar erklärt hat.

Zu Absatz 1

§ 84a Absatz 1 BGB-neu regelt das Bestellungsverhältnis zwischen der Stiftung und ihren Organmitgliedern. Die Vorschrift ist der Regelung für die Vorstandsmitglieder von Vereinen in § 27 Absatz 3 BGB nachgebildet.

Zu Satz 1

§ 84a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass sich das durch die Bestellung begründete Rechtsverhältnis zwischen einem Organmitglied und der Stiftung nach den Vorschriften des Auftragsrechts richtet. Das soll sowohl für die Mitglieder des Vorstandes als auch für die Mitglieder weiterer Organe der Stiftung gelten.

Zu Satz 2

Die Organmitglieder werden nach § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu bei Stiftungen unentgeltlich tätig, wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt. Der Zeitaufwand für die Tätigkeit als Organmitglied darf danach nur vergütet werden, wenn die Satzung eine solche Vergütung zulässt oder eine Vergütung nach § 84c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu bewilligt wurde.

Zu Satz 3

§ 84a Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-neu ist ebenso wie die bisher entsprechend anwendbare vereinsrechtliche Regelung in § 27 Absatz 3 BGB dispositiv ausgestaltet, so dass die Rechte und Pflichten von Organmitgliedern durch die Satzung und den Anstellungsvertrag auch weiterhin abweichend ausgestaltet werden können.

Zu Absatz 2

§ 84a Absatz 2 BGB-neu regelt Pflichten der Organmitglieder bei der Geschäftsführung.

Zu Satz 1

§ 84a Absatz 2 Satz 1 BGB-neu regelt, welche Sorgfaltsanforderungen an das Führen der Geschäfte der Stiftung zu stellen sind. Die Organmitglieder, die zur Führung der Geschäfte der Stiftung berufen sind, haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Der Sorgfaltsmaßstab für Organmitglieder einer Stiftung richtet sich weiterhin nach § 276 BGB.

Verletzen Organmitglieder ihre Pflichten bei der Geschäftsführung vorsätzlich oder fahrlässig, sind sie der Stiftung nach § 280 BGB zum Ersatz eines daraus resultierenden Schadens verpflichtet, wenn sie sich nicht auf die Haftungserleichterungen nach § 84a Absatz 3 BGB-neu in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB berufen können.

Zu Satz 2

Durch § 84a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu werden die Pflichten bei der Geschäftsführung konkretisiert. Geschäftsführungsentscheidungen sind regelmäßig zukunftsgerichtet und erfordern Prognosen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen. Dies gilt vor allem auch für Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens. Deshalb soll eine der sog. Business-Judgement-Rule nach § 93 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (AktG) nachgebildete Regelung in § 84a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu eingestellt werden. Beachtet ein Organmitglied bei Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsführung, z. B. über die Anlage des Stiftungsvermögens, die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und durfte es vernünftigerweise annehmen, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, verletzt

das Organmitglied durch eine solche Entscheidung nicht seine Geschäftsführungspflichten.

Zu Absatz 3

§ 84a Absatz 3 BGB-neu verweist ebenso wie der bisherige § 86 Satz 1 BGB auf § 31a BGB. Für Mitglieder von Stiftungsorganen, die unentgeltlich für die Stiftung tätig sind oder nur eine Vergütung erhalten, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, sollen weiterhin die Haftungserleichterung nach § 31a BGB gelten.

Zu § 84b (Beschlussfassung der Organe)

§ 84b BGB-neu ist den für Vereine geltenden Vorschriften der §§ 28, 32 und 34 BGB nachgebildet, die auch schon bisher nach § 86 Satz 1 BGB entsprechend für den Stiftungsvorstand anwendbar sind. Sie sollen künftig unmittelbar für die Beschlussfassung aller Stiftungsorgane gelten.

Zu Satz 1

§ 84b Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass Stiftungsorgane, die mehrere Mitglieder haben, ihre Beschlüsse nach § 32 BGB fassen, der die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung regelt, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung galt schon bisher nach § 86 Satz 1, § 28 BGB für mehrköpfige Stiftungsvorstände. Sie wird analog auch auf andere Organe von Vereinen oder Stiftungen angewandt, wenn Satzungsregelungen für die Beschlussfassung dieser Organe fehlen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, den Anwendungsbereich der dispositiven Vorschrift auf alle Stiftungsorgane auszudehnen.

Von diesen Regelungen kann wie bisher durch die Satzung abgewichen werden, insbesondere können die erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb von Versammlungen der Organe abweichend geregelt werden.

Zu Satz 2

§ 84b Satz 2 BGB-neu entspricht § 34 BGB, der einen Stimmrechtsausschluss bei Interessenkollisionen vorsieht. Die Vorschrift, die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Vereins gilt, soll künftig direkt auch für die Beschlussfassung in allen Stiftungsorganen gelten. Die Vorschrift soll wie im Vereinsrecht zwingend ausgestaltet werden.

Zu § 84c BGB-neu (Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern)

Mit § 84c BGB-neu soll für Stiftungen eine eigenständige Regelung für Notmaßnahmen bei fehlenden Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern anderer Stiftungsorgane getroffen werden. Die Regelung ersetzt in Bezug auf die Notmaßnahmen bei dem Fehlen von Vorstandsmitgliedern die Verweisung im bisherigen § 86 Satz 1 BGB auf die vereinsrechtliche Vorschrift in § 29 BGB, die die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern den Amtsgerichten zuweist.

Die Verweisung auf § 29 BGB hat sich für Stiftungen als zu eng und wenig praktikabel erwiesen. Bei Stiftungen können auch in Bezug auf andere Organe als den Vorstand Notmaßnahmen erforderlich werden, wenn diese Organe die Vorstandsmitglieder bestellen oder auch Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere an der Vertretung der Stiftung mitwirken müssen. Fehlende Mitglieder von anderen Organen als dem Vorstand können beim Verein regelmäßig durch die Mitgliederversammlung einfach und zügig bestellt werden, so dass insoweit in § 29 BGB keine Regelung für die Notbestellung von anderen Organmitgliedern als Vorstandsmitgliedern vorgesehen ist. Bei der Stiftung gibt es aber kein der Mitgliederversammlung des Vereins vergleichbares Bestellungsorgan, das regelmäßig beschlussfähig ist, wenn es vom Vorstand einberufen werden kann.

In zahlreichen Landesstiftungsgesetzen gibt es schon bisher ergänzende Regelungen über die Bestellung oder andere Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern oder anderen Organmitgliedern. Das Verhältnis dieser landesrechtlichen Vorschriften zu § 29 BGB ist nicht ganz klar. Deshalb sollen für Stiftungen die Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern und anderen Organmitgliedern

künftig bundesrechtlich eigenständig und abschließend in § 84c BGB-neu geregelt werden.

Zu Absatz 1

§ 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu regelt die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für Notmaßnahmen beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern anderer Organe der Stiftung, worunter auch Liquidatoren fallen.

Zu Satz 1

Nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu sind für Notmaßnahmen bei Fehlen von Vorstandsmitgliedern oder der Mitglieder anderer Organe der Stiftung die Stiftungsbehörden zuständig und nicht wie bisher die Amtsgerichte. Die Stiftungsbehörden kennen die Stiftungen und können besser entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Zudem werden sie in der Regel auch schneller als die Amtsgerichte geeignete Personen finden können, die zu Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern anderer Stiftungsorgane bestellt werden können.

Die Stiftungsbehörden werden auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen tätig. Antragsberechtigter Beteiligter ist wie bei § 29 BGB jedermann, der ein berechtigtes Interesse an der Notmaßnahme hat. Das kann ein Organmitglied der Stiftung, aber auch ein Gläubiger der Stiftung sein.

Die zuständige Behörde soll anders als das Amtsgericht nach § 29 BGB auch von Amts wegen tätig werden können. Dies ist erforderlich, weil Stiftungen anders als Vereine nicht über Mitglieder verfügen und deshalb bei Stiftungen nicht gewährleistet ist, dass immer ein Antragsteller vorhanden ist, der Notmaßnahmen nach § 84c Absatz 1 BGB-neu beantragen könnte. Insbesondere bei Stiftungen, die als einziges Organ einen Einzelvorstand haben, wird es häufig keinen Antragsteller geben, wenn das einzige Vorstandsmitglied fehlt. In solchen Fällen muss die zuständige Behörde Maßnahmen auch von Amts wegen treffen können.

Die zuständige Behörde kann wie das Amtsgericht nach § 29 BGB beim Fehlen von Organmitgliedern Notmaßnahmen nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu nur in dringenden Fällen treffen, um die Handlungsfähigkeit eines Organs zu gewährleisten. Typischer Fall für Notmaßnahmen wird bei Stiftungen nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu auch weiterhin das Fehlen notwendiger Vorstandsmitglieder sein. Bei Stif-

tungen ist es aber auch möglich, dass bei anderen Organen, die an der Geschäftsführung oder Vertretung der Stiftung mitwirken müssen oder die für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zuständig sind, notwendige Mitglieder fehlen. Auch in diesen Fällen soll es möglich sein, dass die zuständige Behörde Notmaßnahmen treffen kann. Sie soll auch fehlende Mitglieder eines solchen Organs für eine Übergangszeit bestellen können, damit das Organ wieder beschlussfähig wird und an der Geschäftsführung mitwirken bzw. die notwendigen Vorstandsmitglieder bestellen kann. Notbestellungen von Vorstandsmitgliedern für längere Zeit können so vermieden werden.

Die zuständige Behörde soll nicht auf die Notbestellung von Organmitgliedern beschränkt sein, sondern auch andere Maßnahmen treffen können, durch die die Entscheidungsfähigkeit von Stiftungsorganen, denen notwendige Mitglieder fehlen, hergestellt werden kann. Die zuständige Behörde hat im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um die Entscheidungsfähigkeit des Organs wieder dauerhaft zu gewährleisten und weitere Notmaßnahmen nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu zu vermeiden.

Zu Satz 2

In § 84c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu werden beispielhaft Maßnahmen genannt, die die Stiftungsbehörden ergreifen können, wenn ein Organ nicht entscheidungsfähig ist, weil erforderliche Organmitglieder fehlen. Neben der Notbestellung von Organmitgliedern kann die Stiftungsbehörde auch zeitweise die Zahl der Organmitglieder beschränken oder die noch vorhandenen Organmitglieder mit zusätzlichen Befugnissen, insbesondere Mehrstimmrechten ausstatten.

Zu Absatz 2

§ 84c Absatz 2 BGB-neu trifft eine besondere Vergütungsregelung für Organmitglieder, die von den zuständigen Behörden nach § 84c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu bestellt werden.

Zu Satz 1

§ 84c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll als *lex specialis* zu § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu ermöglichen, dass die Stiftungsbehörde den von ihr bestellten Organmitgliedern eine Vergütung auf Kosten der Stiftung gewähren kann, auch wenn

die Satzung der Stiftung eine Vergütung der Organmitglieder nicht zulässt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass geeignete Personen bereit sind, sich zum Mitglied eines Stiftungsorgans bestellen zu lassen.

Zu Satz 2

§ 84c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu schafft die Rechtsgrundlage für die zuständige Behörde, um eine nach § 84c Absatz 2 Satz 1 bewilligte Vergütung ggf. mit Wirkung für die Zukunft wieder ändern oder aufheben zu können.

Zu § 85 BGB-neu (Voraussetzungen für Satzungsänderungen)

§ 85 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Änderungen der Stiftungssatzung durch die Stiftungsorgane und die nach Landesrecht zuständigen Behörden bundesrechtlich abschließend. § 85 BGB-neu ersetzt § 87 BGB, soweit dieser die Änderung des Stiftungszwecks regelte, und die landesrechtlichen Vorschriften über Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die zuständigen Behörden. Die Vorschrift ist weitgehend § 87 BGB und den landesrechtlichen Vorschriften über Satzungsänderungen nachgebildet. § 85 BGB-neu enthält wie die Vorgängervorschriften gesetzliche Ermächtigungen für Satzungsänderungen durch den Vorstand der Stiftung, ein anderes zuständiges Stiftungsorgan oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen drei Gruppen von Satzungsänderungen, die an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden werden. Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sind desto strenger, je stärker sie in die Stiftungsverfassung (§ 83 BGB-neu) eingreifen und damit die Stiftung verändern. Nach § 85 Absatz 1 und 2 BGB-neu sind auch Änderungen des in der Satzung festgelegten Zwecks möglich. Als Zweck ist bei der Stiftung wie beim Verein nur der oberste Leitsatz der Stiftungstätigkeit anzusehen, der das Handeln der Stiftung nach dem Willen des Stifters bestimmen soll.

Bei jeder Zweckänderung muss die Satzungsregelung, in welcher der Zweck festgelegt wurde (sog. Zweckbestimmung), geändert werden. Nicht jede Ergänzung, Erweiterung oder Begrenzung der Zweckbestimmung ist aber auch eine Zweckänderung. Häufig enthalten die Zweckbestimmungen in der Satzung zusätzlich auch noch An-

gaben zur Art und Weise der Zweckverwirklichung oder wiederholen die steuerlichen Tatbestände in den § 52 Absatz 2, § 53 oder § 54 AO, nach denen der Zweck als ein steuerbegünstigter Zweck anzusehen ist. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nur dann auch eine Zweckänderung, wenn sich dadurch die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung in einer für den Stifter zur Zeit der Errichtung der Stiftung unvorhersehbaren Weise wandelt. Eine solche Änderung liegt z. B. vor, wenn das typische Aufgabengebiet der Stiftung geändert werden soll oder das bestehende Aufgabengebiet um ein weiteres Aufgabengebiet ergänzt werden soll. Eine Änderung von Teilen der Zweckbestimmung in der Satzung, die nur die Mittel zur Erreichung des Zwecks auführen, ist grundsätzlich keine Zweckänderung, es sei denn, dem Stifter kam es gerade auch auf die besondere Art und Weise der Zweckverwirklichung an.

Die Regelungen in § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu sind für den Stifter dispositiv. Er kann in der Errichtungssatzung im Stiftungsgeschäft nach Maßgabe des § 85 Absatz 4 BGB-neu abweichende Regelungen zur Satzungsänderung treffen.

Bei jeder Satzungsänderung ist nach § 83 Absatz 2 BGB-neu der Wille des Stifters zu beachten. Gegen den Willen des Stifters kann die Satzung nicht geändert werden. Bei jeder Satzungsänderung ist immer zu fragen, ob es mit dem Stifterwillen vereinbar ist, dass die jeweilige Bestimmung der Stiftungsverfassung überhaupt geändert wird und inwieweit es ggf. eine Alternative zu der geplanten Neuregelung gibt, die dem Stifterwillen besser entspräche.

Zu Absatz 1

In § 85 Absatz 1 BGB-neu werden die Voraussetzungen für grundlegende Änderungen des Stiftungszwecks geregelt.

Zu Satz 1

§ 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu regelt den gravierendsten Fall des Eingriffs in die Satzung der Stiftung. Er bestimmt die Voraussetzungen für Satzungsänderungen, durch die der Zweck der Stiftung ausgetauscht oder erheblich beschränkt werden soll. Eine Zweckbeschränkung ist als erheblich anzusehen, wenn die Stiftung dadurch ihre Identität ändert. Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn eine Stiftung zwei gleichwertige Zwecke hat und einer der Zwecke aufgegeben werden soll, weil beide nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden können. So dürfte re-

gelmäßig eine erhebliche Zweckbeschränkung vorliegen, wenn eine Stiftung die den Zweck hat, die Kunst und die Wissenschaft gleichmäßig zu fördern, künftig nur noch den Zweck der Wissenschaftsförderung erfüllen soll. Das gleiche gilt, wenn ein sehr weitgefasster Zweck erheblich verengt werden soll. Dies wäre z. B. gegeben, wenn der Zweck einer Stiftung, der darauf gerichtet ist, alle bedrohten Tiere zu schützen, auf den Schutz einer bestimmten bedrohten Tierart beschränkt werden soll. Eine erhebliche Zweckbeschränkung kann auch in der Ergänzung eines neuen Zwecks liegen, der die Erfüllung des alten Zwecks erheblich einschränkt.

Liegen die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vor, wird ein Austausch des Stiftungszwecks nur seltenen Ausnahmefällen möglich sein, in denen sich ein möglicher neuer Zweck aus dem Stiftungsgeschäft erschließen lässt. Typischer Anwendungsfall des § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu werden Zweckbeschränkungen sein, insbesondere wenn sich das Vermögen einer Stiftung erheblich verringert hat und nicht die Aussicht besteht, dass die Stiftung in größerem Umfang neues Vermögen erwerben kann, um den Verlust des Vermögens auszugleichen.

Zu Nummer 1

Der Zweck einer Stiftung kann durch Satzungsänderung aufgrund des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu ausgetauscht oder erheblich beschränkt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung unmöglich geworden ist. Das entspricht den Voraussetzungen für die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu.

Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ist unmöglich geworden, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen kann und nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung in absehbarer Zeit geändert werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stiftung nicht mehr über ausreichendes Vermögen für eine dauernde und insbesondere auch nachhaltige Zweckerfüllung verfügt und auch nicht zu erwarten ist, dass die Stiftung alsbald durch Zuwendungen neues Vermögen erlangen kann.

Zu Nummer 2

Eine Satzungsänderung, mit der der Zweck der Stiftung ausgetauscht oder beschränkt wird, ist nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-neu auch möglich,

wenn der bestehende Zweck das Gemeinwohl gefährdet. In diesem Fall ist die Stiftung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu aufzuheben, wenn die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Die zuständige Behörde hat im Rahmen des § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu immer auch zu prüfen, ob die Gemeinwohlgefährdung durch eine Zweckänderung auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-neu beseitigt werden kann. Ist dies der Fall, so wird in der Regel eine mögliche Satzungsänderung das mildere Mittel darstellen, so dass die Stiftung nicht aufzuheben ist.

Zu Satz 2

Wenn die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-neu vorliegen, ist die Zweckänderung nach § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu nur zulässig, wenn nach der Zweckänderung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des neuen oder eingeschränkten Stiftungszwecks gesichert erscheint. Wenn insbesondere eine Zweckänderung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 BGB-neu nicht bewirken kann, dass für die Stiftung wieder eine positive Lebensfähigkeitsprognose besteht, dann ist sie nach § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu nicht möglich. In diesen Fällen bleibt nur die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder ggf. eine Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

Zu Satz 3

§ 85 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für die Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung. Dazu ist die Ergänzung der Satzung um Regelungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu erforderlich, mit denen die Stiftung befristet und das gesamte Stiftungsvermögen zu sonstigem Vermögen bestimmt wird. Für die Stiftung gilt dann wie für alle anderen Verbrauchsstiftungen auch § 83c Absatz 1 Satz 4 BGB-neu.

Die Ergänzung der Satzung um Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu setzt voraus, dass die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Sie ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu und Zweckänderungen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Stiftung aber nur dann in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden, wenn die Stiftung

ihren Zweck als Verbrauchsstiftung wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Dies setzt voraus, dass die neu entstandene Verbrauchsstiftung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 82 Satz 1 BGB-neu erfüllen würde. Die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung ist kein Liquidationsersatz.

Liegen die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu vor, ist es auch denkbar, eine Zweckänderung und die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung zu kombinieren, wenn dies dazu führt, dass der geänderte Stiftungszweck mit dem vorhandenen Stiftungsvermögen in einer Verbrauchsstiftung wieder dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Ist auch dies nicht möglich, bleibt nur die Beendigung der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung mit regelmäßig anschließender Liquidation der Stiftung oder ggf. eine Zulegung oder Zusammenlegung.

Zu Absatz 2

§ 85 Absatz 2 BGB-neu regelt die Voraussetzungen für Zweckänderungen, die nicht unter § 85 Absatz 1 BGB-neu fallen, und für die Änderungen von sonstigen prägenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung. § 85 Absatz 2 BGB-neu ermöglicht neben bestimmten Zweckänderungen sowohl die Änderung oder Aufhebung bestehender Satzungsregelungen als auch die Ergänzung der Satzung um neue Satzungsregelungen.

Zu Satz 1

Nach § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu sind Zweckänderungen, die nicht unter § 85 Absatz 1 BGB-neu fallen, möglich, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und die Änderung des Zwecks erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Zweckänderungen, die unter § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu fallen, sind insbesondere Zweckerweiterungen sowie Zweckbeschränkungen, die nicht die Identität der Stiftung verändern. Unter denselben Voraussetzungen können auch andere Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, die wie der Stiftungszweck für die Stiftung als prägend anzusehen sind. § 85 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu bestimmt, welche Bestimmungen in der Regel als für eine Stiftung prägend anzusehen sind.

§ 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu entspricht im Wesentlichen den in zahlreichen Landesstiftungsgesetzen enthaltenen Vorschriften über Satzungsänderungen durch die

Stiftungsorgane. Bei der Anwendung der neuen bundesrechtlichen Vorschrift kann auf die bisherige Praxis bei der Anwendung dieser landesrechtlichen Vorschriften zurückgegriffen werden.

Eine Satzungsänderung ist aufgrund des § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu nur möglich, wenn sich die Verhältnisse für die Stiftung wesentlich verändert haben. Eine Änderung der Verhältnisse kann jedermann betreffen, wie z. B. die Geldentwertungen nach den beiden Weltkriegen. Die Verhältnisse können sich aber auch nur für die betroffene Stiftung geändert haben, wie z. B. durch einen erheblichen Verlust von Stiftungsvermögen, den die Stiftung nicht ausgleichen kann. Eine Änderung der Verhältnisse ist für die Stiftung als wesentlich anzusehen, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung des Stiftungszwecks hat. Eine solche wesentliche Veränderung der Verhältnisse muss darüber hinaus dazu führen, dass die der Stiftung vom Stifter gegebene Verfassung den neuen Anforderungen nicht mehr genügt. Ob die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu vorliegen, ist stets eine einzelfallbezogene Entscheidung. Diese Entscheidung kann nur unter Berücksichtigung der Stiftungsverfassung und Entwicklung der jeweiligen Stiftung getroffen werden.

Zu Satz 2

§ 85 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu nennt Bestimmungen der Stiftungsverfassung, die für eine Stiftung regelmäßig als prägend anzusehen sind. Dazu gehören für alle Stiftungen neben dem Stiftungszweck regelmäßig auch die Bestimmungen über den Namen und den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung sowie die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung zwischen den Organen. Bei Stiftungen, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurden, werden auch die Bestimmungen der Stiftungsverfassung zum Erhalt des Grundstockvermögens regelmäßig als prägend anzusehen sein. Für Verbrauchsstiftungen sind regelmäßig auch die Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB-neu prägend.

Zu Absatz 3

§ 85 Absatz 3 BGB-neu enthält die Ermächtigung zu Satzungsänderungen, die nicht unter § 85 Absatz 1 oder Absatz 2 BGB-neu fallen. Änderungen von Bestimmungen

der Stiftungsverfassung, die für die Stiftung nicht prägend sind, sind nach § 85 Absatz 3 BGB-neu zulässig, wenn der Stiftung dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert werden kann.

Auf der Grundlage des § 85 Absatz 3 BGB-neu können im Einzelfall auch Änderungen der Zweckbestimmung möglich sein, soweit dadurch der Zweck nicht geändert wird oder Teile der Zweckbestimmung nicht geändert werden, die für die Stiftung als prägend anzusehen sind. Zweckbestimmungen können nach § 85 Absatz 3 BGB-neu insbesondere häufig auch geändert werden, um steuerrechtliche Anforderungen an die Zweckbestimmung zu erfüllen. So können beispielsweise in der Zweckbestimmung von gemeinnützigen Stiftungen steuerrechtliche Tatbestände nach § 52 Absatz 2, § 53 oder § 54 AO ergänzt werden, wenn der Stiftungszweck mehreren dieser steuerrechtlichen Tatbestände unterfällt und in der Errichtungssatzung nicht alle nötigen Tatbestände genannt wurden, damit die Stiftung als steuerbegünstigte Stiftung anerkannt werden kann.

Zu Absatz 4

§ 85 Absatz 4 BGB-neu bestimmt, inwieweit von den § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu abgewichen werden kann. § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu ist für den Stifter dispositiv. Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft die Voraussetzungen für die Änderung der Satzung abweichend von den § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu regeln. Die Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden können die Satzung nicht durch Satzungsänderung um Regelungen ergänzen, aufgrund derer die Änderung der Satzung abweichend von § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu möglich ist.

Zu Satz 1

Der Stifter kann die Änderung der Satzung durch die Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 85 Absatz 1 oder 3 BGB-neu ausschließen oder beschränken, indem er einzelne Änderungstatbestände ausschließt oder die Satzungsänderungen in der Satzung an strengere Voraussetzungen bindet.

Zu Satz 2

Der Stifter kann die Änderung der Satzung durch das zuständige Stiftungsorgan auch gegenüber den § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu erleichtern. Solche Satzungsbestimmungen sind allerdings nur wirksam, wenn sie den Anforderungen des § 85 Ab-

satz 4 Satz 3 BGB-neu entsprechen. Die Befugnis der Stiftungsbehörden zur Satzungsänderung kann durch die Satzung nicht erweitert werden.

Zu Satz 3

§ 85 Absatz 4 Satz 3 BGB-neu regelt die inhaltlichen Anforderungen an Satzungsregelungen nach § 85 Absatz 4 Satz 2 BGB-neu, mit denen der Stifter Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane gegenüber § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu erleichtert. Solche satzungsmäßigen Änderungsermächtigungen sind nur wirksam, wenn der Stifter den Inhalt und Umfang von möglichen Satzungsänderungen in der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt. Der Stifter kann den zuständigen Stiftungsorganen keine Blanko- oder Pauschalermächtigung zur Änderung der Satzung erteilen. Er muss die Änderungen, die auf der Grundlage der Satzung möglich sein sollen, in der Satzungsregelung, die zu den Änderungen ermächtigt, inhaltlich vorbestimmen, indem er darin Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen vorgibt. An die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll.

Zu § 85a BGB-neu (Zuständigkeit und Verfahren für Satzungsänderungen)

§ 85a BGB-neu regelt das Verfahren für Satzungsänderungen durch die zuständigen Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Zu Absatz 1

§ 85a Absatz 1 BGB-neu regelt, dass alle Satzungsänderungen durch das zuständige Stiftungsorgan nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wirksam werden. Das können nach Landesrecht auch kirchliche Behörden sein. Zuständig für solche Satzungsänderungen ist der Vorstand. Durch die Satzung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs für die Satzungsänderungen begründet werden. Das entspricht den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften, die ganz überwiegend vorsehen, dass Beschlüsse der Stiftungsorgane zur Änderung der Stiftungssatzung der behördlichen Genehmigung bedürfen. Die Änderung der Stiftungssatzung ist anders als die Änderung der Satzung einer Körperschaft durch die Mitglieder eine Entscheidung, die nicht im Belieben der Stiftungsorgane oder Behörden

steht, sondern nur unter den in § 85 BGB-neu oder den in der Satzung geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht den zuständigen Behörden, im Genehmigungsverfahren zu überprüfen, ob die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die jeweilige Satzungsänderung vorliegen. Erst mit Erteilung der Genehmigung wird die Satzungsänderung wirksam.

Zu Absatz 2

§ 85a Absatz 2 BGB-neu regelt, unter welchen Voraussetzungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden Stiftungssatzungen nach § 85 BGB-neu ändern können. Regelungen zum Verfahren der zuständigen Behörden werden nicht getroffen. Das Verfahren soll wie bisher von den Ländern geregelt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung vor, dürfen die zuständigen Behörden die Satzung nur ändern, soweit die Satzungsänderung für die Stiftung notwendig ist und wenn das zuständige Stiftungsorgan die Satzungsänderung nicht rechtzeitig beschließt.

Über Satzungsänderungen sollen in erster Linie die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden, die die Verhältnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Stiftung besser kennen als die zuständigen Behörden. Für die zuständigen Behörden wird deshalb nur eine subsidiäre Zuständigkeit für notwendige Satzungsänderungen begründet, wenn die zuständigen Stiftungsorgane nicht oder nicht rechtzeitig handeln können oder wollen.

Zu Absatz 3

§ 85a Absatz 3 BGB-neu enthält eine Sonderregelung für das Verfahren bei Satzungsänderungen, durch die der Sitzungssitz einer Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll. Für die Genehmigung solcher Satzungsänderungen ist noch die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Stiftung ihren bisherigen Sitz hat. Die zuständige Behörde darf die Satzungsänderung aber nur genehmigen, wenn die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitzungssitz begründet werden soll, ihre Zustimmung zu der Genehmigung erteilt hat.

Mit dem Zustimmungserfordernis soll ein Dissens zwischen den beteiligten Stiftungsbehörden über die Wirksamkeit der Sitzverlegung zu Lasten der Stiftung vermieden werden. Bei einer Genehmigung einer Satzungsänderung betreffend den Sitz der

Stiftung ohne Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll, besteht die Gefahr, dass die genehmigende Stiftungsbehörde den Beschluss der Stiftungsorgane über die Änderung der Sitzregelung in der Satzung als wirksam ansieht, aber die Stiftungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz neu begründet werden soll, diese Satzungsänderung über die Sitzverlegung als unwirksam ansieht. Dann unterliegt die Stiftung faktisch keiner Aufsicht mehr.

Wird die Zustimmung verweigert, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Eine Stiftung kann die Entscheidungen beider beteiligter Behörden überprüfen lassen, indem sie die noch zuständige Stiftungsbehörde auf Genehmigung verklagt.

Zu den §§ 86 bis 86h BGB-neu

Mit den §§ 86 bis 86h BGB-neu sollen Zulegung und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts abschließend bundeseinheitlich geregelt werden. Die Zulegung und die Zusammenlegung werden nicht mehr als besondere Formen der Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen ausgestaltet, sondern als besondere stiftungsrechtliche Verfahren der Vermögensübertragung zwischen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, durch welche die von den Stiftern der übertragenden Stiftungen geschaffene Verbindung von Zweck und Vermögen soweit als möglich erhalten bleiben soll.

Auch nach den neuen Regelungen sollen sich Stiftungen nicht frei zulegen oder zusammenlegen können. Eine Zulegung oder eine Zusammenlegung von Stiftungen ist anders als eine Verschmelzung von Gesellschaften oder Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bei der übertragenden Stiftung und der übernehmenden Stiftung möglich, die in den §§ 86 und 86a BGB-neu geregelt sind. Zulegungen und Zusammenlegungen werden deshalb als besondere stiftungsrechtliche Verfahren ausgestaltet und nicht als eine besondere Art der Umwandlung im Umwandlungsgesetz geregelt.

Die Vorschriften über die Zulegung und Zusammenlegung sind abschließend und zwingend. Durch die Satzung kann die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen, die zum Erlöschen der übertragenden Stiftungen führen, ebenso wie die Auflösung und Aufhebung von Stiftungen nicht erleichtert werden. Stifter können die Zule-

gung oder Zusammenlegung der Stiftung durch die Satzung aber ausschließen. Auch bei Zulegungen und Zusammenlegungen ist nach § 83 Absatz 2 BGB-neu der Wille des Stifters zu beachten. Gegen den Willen des Stifters kann sich eine Stiftung nicht an einer Zulegung oder Zusammenlegung als übertragende oder übernehmende Stiftung beteiligen.

Zu § 86 BGB-neu (Voraussetzungen für die Zulegung)

§ 86 BGB-neu umschreibt die Zulegung als Verfahren der Vermögensübertragung zwischen Stiftungen. Nach § 86 BGB ist die Zulegung ein Verfahren, durch das eine übertragende Stiftung ihr gesamtes Stiftungsvermögen auf eine bestehende übernehmende Stiftung übertragen kann, ohne dass es der Auflösung und Liquidation der übertragenden Stiftung bedarf. Nach den meisten Landesstiftungsgesetzen konnte eine übertragende Stiftung einer anderen übernehmenden Stiftung nur zugelegt werden, indem die übertragende Stiftung zunächst aufgelöst oder aufgehoben und liquidiert wurde und der Liquidationserlös dann an die aufnehmende Stiftung ausgeschüttet wurde. Die Neuregelung der Zulegung soll die Vermögensübertragung zwischen Stiftungen erleichtern und vor allem auch beschleunigen, da nicht mehr das Sperrjahr nach § 87c Satz 5 BGB-neu i. V. m. § 51 BGB abzuwarten ist und das Vermögen der übertragenden Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Stiftung übergeht.

Die Zulegung ist nur möglich, wenn die beteiligten Stiftungen die Voraussetzungen nach § 86 Nummer 1 bis 4 BGB-neu erfüllen. § 86 BGB-neu ist zwingend. Durch die Satzung können die Voraussetzungen für die Zulegung nicht erleichtert werden. Nach § 83 Absatz 2 BGB-neu ist auch bei jeder Zulegung der Wille der Stifter der beteiligten Stiftungen zu berücksichtigen. Gegen den Willen des Stifters der übertragenden Stiftung oder des Stifters der übernehmenden Stiftung darf eine Zulegung nicht von den Stiftungsvorständen vereinbart oder von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

Zu Nummer 1

Nach zahlreichen Landesstiftungsgesetzen ist die Zulegung möglich, wenn sich für die übertragende Stiftung die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Einige Län-

der sehen die Zulegung nur vor, wenn bei der übertragenden Stiftung die Auflösungs Voraussetzungen nach dem bisherigen § 87 Absatz 1 BGB vorliegen. Mit § 86 Nummer 1 BGB-neu wird ein Mittelweg zwischen den unterschiedlich strengen landesrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Zulegung gewählt.

Eine übertragende Stiftung kann einer übernehmenden Stiftung nur zugelegt werden, wenn sich nach der Errichtung der übertragenden Stiftung die Verhältnisse wesentlich verändert haben und eine Anpassung der Stiftung an die geänderten Verhältnisse durch Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 3 BGB-neu oder aufgrund einer Satzungsregelung nach § 85 Absatz 4 BGB-neu nicht möglich ist. Nicht erforderlich ist, dass die Auflösungs- oder Aufhebungsvoraussetzungen vorliegen, d. h. die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Damit wird an die Regelungen in vielen Landesstiftungsgesetzen angeknüpft, die die Zulegung bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zulassen. § 86 Nummer 1 BGB-neu regelt aber ausdrücklich, dass Satzungsänderungen nach § 85 Absatz 2 oder 3 BGB-neu oder aufgrund einer Satzungsregelung nach § 85 Absatz 4 BGB-neu Vorrang vor einer Zulegung haben. Kann die Stiftung durch Satzungsänderung an die veränderten Verhältnisse angepasst werden, darf sie nicht einer anderen Stiftung zugelegt werden.

Zu Nummer 2

§ 86 Nummer 2 BGB-neu regelt als weitere Voraussetzung für die Zulegung, dass der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen dem Zweck der übernehmenden Stiftung entsprechen muss. Die Zwecke der übertragenden Stiftung und der übernehmenden Stiftung müssen nicht identisch sein. Erforderlich ist aber, dass so weitgehende Zweckidentität besteht, dass die vom Stifter der übertragenden Stiftung begründete Verbindung zwischen Zweck und Vermögen auch nach der Zulegung weitgehend erhalten bleibt. Es ist unschädlich, wenn die übernehmende Stiftung neben dem Zweck, der im Wesentlichen dem Zweck der übertragenden Stiftung entspricht, weitere Zwecke verfolgt, die nicht Zwecke der übertragenden Stiftung sind. In diesen Fällen kann durch den Zulegungsvertrag zwischen den Stiftungen oder in der Zulegungsentscheidung der zuständigen Behörde bestimmt werden, dass das Vermögen der übertragenden Stiftung, das durch die Zulegung auf die übernehmende Stiftung übergeht, nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden darf, der im Wesentlichen dem Zweck der übertragenden Stiftung entspricht.

Zu Nummer 3

Nach § 86 Nummer 3 BGB-neu muss gesichert erscheinen, dass die übernehmende Stiftung ihre Zwecke auch nach der Zulegung der übertragenden Stiftung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Das wird in der Regel gegeben sein, wenn die Zulegung für die übernehmende Stiftung zu einem Vermögenszuwachs führt und nicht mit übermäßigen Belastungen verbunden ist.

Zu Nummer 4

Wenn in der Satzung der übertragenden Stiftung für bestimmte Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, müssen nach § 86 Nummer 4 BGB-neu die Rechte dieser Personen bei der Zulegung gewahrt werden. Die Rechte dieser Personen können z. B. gewahrt werden, indem für sie vergleichbare Ansprüche gegen die übernehmende Stiftung begründet werden oder ihre Rechte abgelöst werden. Wenn Ansprüche wertlos geworden sind, müssen neue Ansprüche gegen die übernehmende Stiftung nicht begründet werden und die Anspruchsinhaber können auch keine Ausgleichsleistungen verlangen.

Zu § 86a BGB-neu (Voraussetzungen für die Zusammenlegung)

§ 86a BGB-neu umschreibt die Zusammenlegung als Verfahren der Vermögensübertragung von zwei oder mehreren Stiftungen auf eine zu diesem Zweck neu zu errichtende Stiftung und regelt die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zusammenlegung. Bei der Zusammenlegung entsteht die aufnehmende Stiftung abweichend von § 80 Absatz 2 BGB-neu nicht durch Stiftungsgeschäft und Anerkennung durch die zuständige Behörde, sondern durch den Zusammenlegungsvertrag und dessen Genehmigung durch die zuständige Behörde oder die behördliche Zusammenlegung. Der Zusammenlegungsvertrag oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung muss das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen Stiftung enthalten, das den Anforderungen des § 81 Absatz 1 BGB-neu entsprechen muss. Die Stifter der übernehmenden Stiftung sind die übertragenden Stiftungen.

§ 86a BGB-neu ist zwingend. Durch die Satzung können die Voraussetzungen für die Zusammenlegung nicht erleichtert werden. Bei einer organschaftlichen oder behördlichen Zusammenlegung ist nach § 83 Absatz 2 BGB-neu der Wille der Stifter der

übertragenden Stiftungen zu beachten. Gegen den Willen der Stifter dürfen Stiftungen nicht zusammengelegt werden.

Zu Nummer 1

Nach § 86a Nummer 1 BGB-neu können Stiftungen nur zusammengelegt werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Anpassung der Stiftungen durch eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 oder 3 BGB-neu oder aufgrund einer Satzungsregelung nach § 85 Absatz 4 BGB-neu nicht möglich ist. § 86a Nummer 1 BGB-neu regelt insoweit für die Zusammenlegung hinsichtlich der übertragenden Stiftungen dieselben Voraussetzungen, die für eine Zulegung nach § 86 Nummer 1 BGB-neu bei einer übertragenden Stiftung vorliegen müssen.

Zu Nummer 2

Nach § 86a Nummer 2 BGB-neu muss bei der übernehmenden Stiftung, die durch die Zusammenlegung entstehen soll, gesichert erscheinen, dass sie die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Bei einer Zusammenlegung müssen nicht alle Zwecke der übertragenden Stiftungen in gleicher Weise von der übernehmenden Stiftung erfüllt werden, aber zumindest deren jeweilige Hauptzwecke. Diese Voraussetzung lässt sich bei der Zusammenlegung regelmäßig durch die Gestaltung der Satzung für die aufnehmende Stiftung erfüllen. Die aufnehmende Stiftung muss ihre Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen können. Dies setzt voraus, dass die übertragenden Stiftungen ein dafür ausreichendes Vermögen auf die aufnehmende Stiftung übertragen können.

Zu Nummer 3

§ 86a Nummer 3 BGB-neu regelt, dass auch bei der Zusammenlegung die Rechte der Personen zu wahren sind, für die in der Satzung einer der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet wurden. Diese Vorschrift entspricht § 86 Nummer 4 BGB-neu.

Zu § 86b BGB-neu (Verfahren der Zulegung oder Zusammenlegung)

§ 86b BGB-neu regelt das Verfahren der Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen.

Zu Absatz 1

§ 86b Absatz 1 Satz 1 BGB-neu regelt, dass die beteiligten Stiftungen Zulegungen und Zusammenlegungen durch Vertrag vereinbaren können. Der Inhalt eines solchen Vertrags wird in § 86c BGB-neu näher geregelt. Ein Zulegungsvertrag ist zwischen der übertragenden und der übernehmenden Stiftung zu schließen, ein Zusammenlegungsvertrag zwischen den übertragenden Stiftungen. Zuständig für den Vertragsschluss sind die Vorstände der Stiftungen als Vertretungsorgane der Stiftungen. Die Satzung kann die Mitwirkung weiterer Stiftungsorgane vorsehen.

Da die Zulegung und Zusammenlegung zum Erlöschen der übertragenden Stiftungen führt, wird auch bei dieser neuen stiftungsrechtlichen Maßnahme die Mitwirkung einer Landesbehörde vorgesehen. Ein Zulegungsvertrag und ein Zusammenlegungsvertrag bedürfen der Genehmigung der Behörde des Landes, die nach Landesrecht für die übernehmende Stiftung zuständig ist. Das Genehmigungserfordernis gewährleistet, dass die zuständigen Behörden des Landes stets überprüfen können, ob bei den beteiligten Stiftungen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulegung nach § 86 BGB-neu oder die Zusammenlegung nach § 86a BGB-neu vorliegen.

Die Entscheidung über die Genehmigung wird der Behörde zugewiesen, die nach der Zulegung und Zusammenlegung weiterhin für die verbleibende Stiftung zuständig ist. Diese Zuständigkeitsregelung führt dazu, dass sowohl bei Zulegungen als auch für Zusammenlegungen immer nur eine Behörde zuständig sein kann, da es bei jeder Zulegung oder Zusammenlegung immer nur eine übernehmende Stiftung gibt.

Zu Absatz 2

Stiftungen können nach § 86b Absatz 2 BGB-neu auch durch Verwaltungsakt von der zuständigen Behörde nach § 86b Absatz 1 BGB-neu zugelegt oder zusammengelegt werden. § 86b Absatz 2 BGB-neu regelt nähere Einzelheiten zur behördlichen Zulegung oder Zusammenlegung.

Zu Satz 1

Nach § 86b Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen nur nachrangig möglich sein. Regelmäßig sollen Zulegungen und Zusammenlegungen von den beteiligten Stiftungen vereinbart werden, die die Zulegung oder Zusammenlegung durch Vertrag besser gestalten können als

die Behörde durch Verwaltungsakt. Die zuständigen Behörden des Landes sollen nur tätig werden können, wenn die beteiligten Stiftungen nicht oder nicht rechtzeitig die Zulegung oder Zusammenlegung vereinbaren können. Das wird in der Regel nur der Fall sein, wenn die übertragenden Stiftungen nicht mehr handlungsfähig sind, weil notwendige Organmitglieder fehlen und die Bestellung neuer Mitglieder nicht rechtzeitig möglich ist.

Zu Satz 2

§ 86b Absatz 2 Satz 2 BGB-neu bestimmt, dass eine Zulegung durch die zuständige Behörde des Landes der Zustimmung durch die übernehmende Stiftung bedarf. Keiner Stiftung darf gegen ihren Willen eine andere Stiftung zugelegt werden.

Zu Absatz 3

Ist nach Landesrecht für eine übertragenden Stiftungen, die an einer Zulegung oder Zusammenlegung beteiligt sind, nicht die in § 86b Absatz 1 und 2 BGB-neu genannte Behörde zuständig, müssen nach § 86b Absatz 3 BGB-neu Landesbehörden, die für die übertragenden Stiftungen zuständig sind, einer Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu oder der behördlichen Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86b Absatz 2 BGB-neu zustimmen. Das Zustimmungserfordernis stellt sicher, dass auch die für die übertragenden Stiftungen zuständigen Behörden, die besser mit den übertragenden Stiftungen vertraut sind, die Voraussetzungen der Zulegung und Zusammenlegung bei der übertragenden Stiftung mitprüfen können.

Zu § 86c BGB-neu (Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag)

§ 86c BGB-neu regelt den Mindestinhalt von Zulegungsverträgen und Zusammenlegungsverträgen. Einen vergleichbaren Inhalt müssen nach § 86e BGB-neu auch behördliche Zulegungsentscheidungen oder Zusammenlegungsentscheidungen haben.

Zu Absatz 1

§ 86c Absatz 1 BGB-neu legt den Mindestinhalt eines Zulegungsvertrags fest. Die Stiftungen können in dem Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen, um die Zulegung und Zusammenlegung nach ihren Bedürfnissen auszugestalten.

Zu Satz 1

Jeder Zulegungsvertrag muss die in § 86c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-neu aufgeführten Angaben und Vereinbarungen enthalten, die für die Durchführung der Zulegung erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Ein Zulegungsvertrag muss Angaben zum Namen und zum Sitz der an der Zulegung beteiligten Stiftungen enthalten, so dass die vertragsschließenden Stiftungen feststehen und die für die Genehmigung zuständige Behörde und die Behörden, deren Zustimmung zur Genehmigung erforderlich ist, einfach ermittelt werden können.

Zu Nummer 2

Nach § 86c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-neu muss ein Zulegungsvertrag die Vereinbarung enthalten, dass das Vermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll. Dabei ist zu vereinbaren, dass das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung zu Grundstockvermögen der übernehmenden Stiftung wird. Nur wenn das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung auch bei der übernehmenden Stiftung zu Grundstockvermögen wird, ist der Erhalt der vom Stifter der übertragenden Stiftung geschaffenen Zweckvermögensbindung sichergestellt.

Solche Vereinbarungen sind auch bei Zulegungen und Zusammenlegungen von steuerbegünstigten Stiftungen möglich. Grundsätzlich sind zwar gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO sämtliche Mittel zeitnah zu verwenden. Dies gilt allerdings nur vorbehaltlich der in § 62 AO geregelten Ausnahmetatbestände. Danach unterliegen Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 Absatz 3 Nummer 2 AO). Bei dem Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung handelt es sich stets um sog. zulässiges Vermögen, das dauerhaft erhalten werden darf. Dass sich an dieser „Qualität“ auch im Zuge eines Rechtsträgerwechsels nichts ändert, ergibt sich aus den Festlegungen im AEAO zu § 58 Nummer 2 AO, Nummer 2, letzter Satz, wonach nicht zeitnah zu verwendende Mittel einer Geberkörperschaft auch bei der

Empfängerkörperschaft nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

Zu Satz 2

Nach § 86c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu muss ein Zulegungsvertrag weitere Angaben enthalten, wenn Personen durch die Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt werden. Die praktische Bedeutung dieser Vorschriften dürfte bei Zulegungen allerdings nur gering sein, weil nur wenige Stiftungssatzungen solche Ansprüche vorsehen. Werden Personen in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt, werden die beteiligten Stiftungen, um die Zulegung zu ermöglichen, Vereinbarungen mit den Personen treffen müssen, durch die deren Rechte gewahrt werden. Durch § 86c Absatz 3 BGB-neu wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen frühzeitig von der beabsichtigten Zulegung und dem Inhalt des Zulegungsvertrags unterrichtet werden.

Zu Absatz 2

§ 86c Absatz 2 BGB-neu regelt den Inhalt des Zusammenlegungsvertrags. Ein Zusammenlegungsvertrag muss dieselben Mindestangaben wie ein Zulegungsvertrag enthalten und zusätzlich noch das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der übernehmenden Stiftung. Der Inhalt des Stiftungsgeschäfts bestimmt sich auch hier nach § 81 Absatz 1 BGB-neu. Entspricht das im Zusammenlegungsvertrag enthaltene Stiftungsgeschäft nicht den Anforderungen des § 81 Absatz 1 BGB-neu, darf der Zusammenlegungsvertrag nicht genehmigt werden.

Zu Absatz 3

Nach § 86c Absatz 3 BGB-neu ist ein Zulegungsvertrag oder Zusammenlegungsvertrag den Personen, denen durch die Satzung einer übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt werden, spätestens einen Monat vor Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 BGB-neu zuzuleiten. Diese Informationspflicht soll gewährleisten, dass diese Personen rechtzeitig von der beabsichtigten Zulegung oder Zusammenlegung erfahren, so dass sie ihre Rechte wahren können. Die Informationspflicht trifft die Stiftung, deren Satzung die Ansprüche begründet.

Zu § 86d BGB-neu (Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags)

§ 86d BGB-neu regelt die Form von Zulegungsverträgen und Zusammenlegungsverträgen und die Anwendbarkeit des § 311b BGB auf diese Verträge.

Zu Satz 1

§ 86d Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass der Zulegungsvertrag und der Zusammenlegungsvertrag der schriftlichen Form nach § 126 BGB bedürfen. Mit Blick auf die behördlichen Genehmigungserfordernisse wird für diese Verträge anders als für Verschmelzungsverträge nach § 6 UmwG keine notarielle Beurkundung vorgesehen. Die behördlichen Genehmigungserfordernisse gewährleisten bei Zulegungsverträgen und Zusammenlegungsverträgen ebenso wie das Genehmigungserfordernis für das Stiftungsgeschäft die Beurkundungsfunktionen, so dass für die Verträge daneben kein Beurkundungserfordernis geregelt werden muss.

Zu Satz 2

§ 86d Satz 2 BGB-neu stellt ausdrücklich klar, dass § 86d Satz 1 BGB-neu im Verhältnis zu § 311b Absatz 1 bis 3 BGB die speziellere Vorschrift ist. Ein Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag, der die Verpflichtung begründet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen und zu erwerben, bedarf nicht der notariellen Beurkundung nach § 311b Absatz 1 BGB. Solche Verträge, mit dem sich die übertragenden Stiftungen immer verpflichten, ihr gesamtes Vermögen auf die übernehmende Stiftung zu übertragen, unterfallen auch nicht § 311b Absatz 3 BGB. Ebenso wie § 4 Absatz 1 Satz 2 UmwG für Verschmelzungsverträge schließt § 86d Satz 2 BGB-neu auch die Anwendbarkeit des § 311b Absatz 2 BGB auf Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge ausdrücklich aus.

Zu § 86e BGB-neu (Behördliche Zulegung oder Zusammenlegung)

§ 86e BGB-neu regelt den Inhalt der behördlichen Entscheidung über eine Zulegung oder Zusammenlegung.

Zu Absatz 1

§ 86e Absatz 1 BGB-neu bestimmt, dass auf die behördliche Entscheidung zur Zulegung und Zusammenlegung § 86c Absatz 1 und 2 BGB-neu entsprechend anzuwenden ist. Die behördliche Entscheidung über eine Zulegung oder Zusammenlegung muss denselben Mindestinhalt haben wie ein Zulegungsvertrag oder Zusammenlegungsvertrag. Auch bei behördlichen Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen müssen die Rechte von Personen gewahrt werden, denen die Satzung einer übertragenden Stiftung Ansprüche gewährt.

Zu Absatz 2

§ 86e Absatz 2 BGB-neu regelt, dass die Personen, für die in der Satzung einer übertragenden Stiftung Ansprüche begründet werden, mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören sind und auf die Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für ihre Ansprüche hinzuweisen sind, so dass sie ihre Rechte im Verfahren wirksam geltend machen können.

Zu § 86f BGB-neu (Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung)

§ 86f BGB-neu regelt die Rechtswirkungen von Zulegungen und der Zusammenlegungen.

Zu Absatz 1

Nach § 86f Absatz 1 BGB-neu geht mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der behördlichen Zulegungsentscheidung das Vermögen der übertragenden Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Stiftung über und die übertragende Stiftung erlischt. Das übergegangene Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung wird aufgrund der Vereinbarungen im Zulegungsvertrag nach § 86c Absatz 1 Nummer 2 BGB-neu oder der Regelung in der behördlichen Zulegungsentscheidung nach § 86e Absatz 1 BGB-neu zu Grundstockvermögen der übernehmenden Stiftung. Eine Beendigung der übertragenden Stiftung nach den §§ 87 ff. BGB-neu findet nicht statt.

Zu Absatz 2

Nach § 86f Absatz 2 BGB-neu entsteht mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der behördlichen Zusammenlegungsentscheidung die neue Stiftung, geht das Vermögen der übertragenden Stiftungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.

Zu Absatz 3

§ 86f Absatz 3 BGB-neu regelt, dass Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags die Wirkungen der behördlichen Entscheidungen nach § 86f Absatz 1 und 2 BGB-neu unberührt lassen. Die Vorschrift soll den Bestandsschutz von Zulegungen und Zusammenlegungen gewährleisten, die auf Zulegungsverträgen oder Zusammenlegungsverträgen beruhen. Wenn die Genehmigung des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags unanfechtbar geworden ist, treten die Wirkungen der Zulegung nach § 86f Absatz 1 BGB-neu oder der Zusammenlegung nach § 86f Absatz 2 BGB-neu ein und bleiben auch für die Zukunft wirksam. Das Vermögen der übertragenden Stiftungen geht endgültig auf die übernehmende Stiftung über und die übertragenden Stiftungen erlöschen. Es kann nicht verlangt werden, dass die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung mit Wirkung ex tunc oder ex nunc aufgehoben werden, weil der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag Mängel aufweist, insbesondere die Voraussetzungen des § 86 BGB-neu oder des § 86a BGB-neu nicht vorlagen.

Für die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung einer Stiftung richtet sich die Wirksamkeit nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, das für die entscheidende Behörde gilt. Wenn eine Behörde Stiftungen durch Verwaltungsakt zulegt oder zusammenlegt, treten die Rechtswirkungen nach § 86f Absatz 1 und 2 BGB-neu ein, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist.

Zu § 86g BGB-neu (Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung)

Nach § 86g BGB-neu ist eine Zulegung und Zusammenlegung zum Schutz der Gläubiger der beteiligten Stiftungen bekanntzumachen. Die Gläubiger sind in der Be-

kanntmachung auf die Zulegung oder Zusammenlegung und ihr Recht nach § 86h BGB-neu hinzuweisen.

Zu Satz 1

§ 86g Satz 1 BGB-neu bestimmt, dass die übernehmende Stiftung verpflichtet ist, die Zulegung oder Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach ihrem Wirksamwerden im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Eine zügige Bekanntmachung ist im Interesse der Stiftung, weil das Recht der Gläubiger nach § 86h BGB-neu Sicherheiten für ihre noch nicht fälligen Ansprüche zu verlangen, durch die Bekanntmachung befristet werden kann.

Zu Satz 2

Nach § 86g Satz 2 BGB-neu sind die Gläubiger in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass sie für ihre noch nicht fälligen Forderungen nach § 86h BGB-neu von der übernehmenden Stiftung Sicherheiten verlangen können.

Zu Satz 3

§ 86g Satz 3 BGB-neu bestimmt, dass die Bekanntmachung der Zulegung oder Zusammenlegung mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung als bewirkt gilt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Sechsmonats-Frist nach § 86h Nummer 1 BGB-neu, wenn die Veröffentlichung den Anforderungen des § 86g BGB-neu entspricht.

Zu § 86h BGB-neu (Gläubigerschutz)

Bei einer Zulegung oder Zusammenlegung gewährt § 86h BGB-neu den von der Zulegung oder Zusammenlegung betroffenen Gläubigern einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre noch nicht fälligen Ansprüche gegen die übernehmende Stiftung, wenn die Erfüllung dieser Ansprüche durch die Zulegung oder die Zusammenlegung gefährdet ist.

Zu Nummer 1

Nach § 86h Nummer 1 BGB-neu setzt der Anspruch auf Sicherheitsleistung voraus, dass ein Gläubiger seine noch nicht fälligen Ansprüche bei der übernehmenden Stif-

tung innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Bekanntmachung nach § 86g Satz 3 BGB-neu bewirkt wurde, nach Grund und Höhe schriftlich anmeldet. Dieses Recht steht sowohl Gläubigern zu, die einen Anspruch gegen die übertragenden Stiftungen hatten, der auf die übernehmende Stiftung übergegangen ist, als auch anderen Gläubigern der übernehmenden Stiftung.

Zu Nummer 2

Der Anspruch auf Sicherheitsleistung setzt nach § 86h Nummer 2 BGB-neu zusätzlich voraus, dass mit der Anmeldung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird, dass aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung die Erfüllung des Anspruchs gefährdet ist. Die Erfüllung des Anspruchs wird nicht allein durch den mit der Zulegung oder Zusammenlegung verbundenen Schuldnerwechsel gefährdet. Entscheidend ist die Vermögenslage bei der übernehmenden Stiftung. Nur wenn glaubhaft gemacht wird, dass die übernehmende Stiftung längerfristig nicht mehr ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann, liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sicherheitsleistung vor. Bei Zulegungen und Zusammenlegungen werden diese Voraussetzungen regelmäßig nicht vorliegen, da Zulegungen nach § 86 Nummer 3 BGB-neu und Zusammenlegungen nach § 86a Nummer 2 BGB-neu nur zulässig sind, wenn gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihre Zwecke auch weiterhin dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

Zu den §§ 87 bis 87c- BGB-neu

Die §§ 87 bis 87c BGB-neu regeln die Beendigung von Stiftungen. Bei Stiftungen muss der Beendigung außer in den Fällen der Zulegung oder Zusammenlegung wie bisher immer eine Auflösung oder Aufhebung vorangehen. In den §§ 87 bis 87b BGB-neu werden die Auflösungs- und Aufhebungsgründe geregelt.

§ 87c BGB-neu bestimmt, wie eine aufgelöste bzw. aufgehobene Stiftung beendet wird.

Eine Stiftung wird bisher ebenso wie ein Verein nach § 86 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB aufgelöst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

Stiftungen können bisher nach § 87 Absatz 1 BGB durch die zuständige Landesbehörde aufgehoben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Daneben enthalten zahlreiche Stiftungsgesetze Vorschriften zur Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der zuständigen Behörden. Die landesrechtlichen Regelungen lassen die Auflösung der Stiftung überwiegend bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu.

Das Verhältnis zwischen den landesrechtlichen Regelungen über die Auflösung, die es seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gab, und § 87 BGB war immer streitig. Das Reichsgericht (RGZ 121, 166, 167) hatte zwar schon früh entschieden, dass § 87 BGB nicht abschließend sei und landesrechtliche Regelungen zur Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane nicht sperrt. Gleichwohl verstummten in der Rechtswissenschaft die Stimmen nicht, die die Auffassung vertraten, dass § 87 BGB abschließend sei und deshalb für zusätzliche landesrechtlichen Regelungen über die Auflösung der Stiftung durch die Organe keine Kompetenzgrundlage bestehe.

Mit den §§ 87a bis 87b BGB-neu sollen die Auflösung der Stiftung durch die Organe und die Aufhebung der Stiftung durch die zuständigen Landesbehörden sowie die Aufhebung der Stiftung durch Insolvenz abschließend bundesrechtlich geregelt werden. Bei der Neuregelung der Auflösung und Aufhebung der Stiftung wird ein Mittelweg zwischen dem bisherigen § 87 BGB und den landesrechtlichen Vorschriften über die Auflösung der Stiftung durch die Organe gewählt. Künftig soll eine Stiftung aufgehoben oder aufgelöst werden können, wenn die dauernde und nachhaltige Zweck-erfüllung unmöglich geworden ist.

Die Folgen der Insolvenz der Stiftung sollen eigenständig geregelt werden. Die Verweisung im bisherigen § 86 Satz 1 BGB auf § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB soll durch eine Vorschrift zur Aufhebung bei Insolvenz der Stiftung in § 87b BGB-neu ersetzt werden. Diese neue Aufhebungsvorschrift bei Insolvenz der Stiftung ist § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB nachgebildet.

Die Vorschriften zur Beendigung von Stiftungen in den §§ 87 bis 87c BGB-neu sind abschließend und zwingend. Durch die Satzung kann die Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung nicht erleichtert oder erschwert werden. Mit Inkrafttreten der §§ 87 bis

87c BGB-neu wird den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über die Auflösung von Stiftungen die Kompetenzgrundlage entzogen.

Zu § 87 BGB-neu (Auflösung der Stiftung)

§ 87 BGB-neu regelt die Auflösung der Stiftung durch Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane. Der organschaftliche Charakter unterscheidet die Auflösung von der behördlichen Aufhebung der Stiftung nach den §§ 87a BGB-neu. Die Organe können die Stiftung nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden auflösen. Das Genehmigungserfordernis soll sicherstellen, dass eine Stiftung nur aufgelöst und abgewickelt wird, wenn die gesetzlichen Auflösungsvoraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 1

§ 87 Absatz 1 BGB-neu regelt den wichtigsten Auflösungsgrund und bestimmt, welche Stiftungsorgane über die Auflösung zu entscheiden haben.

Zu Satz 1

Eine Stiftung kann nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu durch Beschluss aufgelöst werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist und dies durch die Änderung der Satzung nicht beseitigt werden kann. § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu knüpft damit an die Aufhebungsvoraussetzung im bisherigen § 87 Absatz 1 BGB an, verlangt für die Auflösung der Stiftung aber nicht mehr, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks gänzlich unmöglich geworden sein muss. Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ist unmöglich geworden, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen kann und auch nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung wieder in absehbarer Zeit geändert werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stiftung nicht mehr über ein dafür ausreichendes Vermögen verfügt, und auch nicht zu erwarten ist, dass die Stiftung durch Zuwendungen neues Vermögen in ausreichender Höhe erlangen kann.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung nach dem bisherigen § 87 Absatz 1 BGB haben sich als zu eng erwiesen. Stiftungen können nach dem bisherigen § 87 Absatz 1 BGB auch dann noch nicht aufgehoben werden, wenn sie schon lange Zeit

ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen können und absehbar ist, dass ihnen eine wirksame Zweckerfüllung auch künftig nicht mehr möglich werden wird. Das führt dazu, dass Stiftungen ohne Zukunftsperspektive weiter verwaltet und beaufsichtigt werden müssen, bei denen dem Aufwand für die Verwaltung und Stiftungsaufsicht kaum noch ein Nutzen gegenübersteht. Solche Stiftungen sollen künftig aufgelöst werden können.

Eine Stiftung, die ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann, darf nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu nicht aufgelöst werden, wenn eine dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung durch eine Satzungsänderung, insbesondere auch eine Zweckänderung nach § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu oder aufgrund von Satzungsregelungen nach § 85 Absatz 4 BGB-neu wieder ermöglicht werden kann. Mögliche Zweckänderungen und andere Satzungsänderung aufgrund des § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu oder aufgrund von Satzungsregelungen nach § 85 Absatz 4 BGB-neu haben Vorrang vor der Auflösung.

Auch wenn die Auflösungs Voraussetzungen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegen, wird keine Auflösungspflicht oder Aufhebungspflicht geregelt. Gegebenenfalls kommt anstelle einer Auflösung auch eine Zulegung oder Zusammenlegung in Betracht. Bei der Wahl der jeweiligen Maßnahme ist nach § 83 Absatz 2 BGB-neu immer der Stifterwille zu beachten. Regelmäßig werden eine mögliche Zulegung oder Zusammenlegung Vorrang vor einer Auflösung der Stiftung haben, weil dadurch die vom Stifter begründete Zweck-Vermögens-Bindung aufrechterhalten werden kann, was jedenfalls dem mutmaßlichen Stifterwillen eher entspricht als eine Beendigung der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung.

Zu Satz 2

Nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu ist für die Auflösung der Stiftung der Vorstand zuständig. Durch die Satzung kann die Entscheidung über die Auflösung auch einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen werden.

Zu Absatz 2

§ 87 Absatz 2 BGB-neu enthält eine Sonderregelung für die Auflösung von Verbrauchsstiftungen. Eine Verbrauchsstiftung ist nach § 87 Absatz 2 BGB-neu aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. Verbrauchsstiftungen

werden anders als Vereine, die auf Zeit errichtet wurden, nicht schon durch bloßen Zeitablauf aufgelöst. Sie müssen wie alle anderen Stiftungen durch die Stiftungsorgane aufgelöst oder die zuständigen Landesbehörden aufgehoben werden.

Eine Auflösung einer Verbrauchsstiftung ist auch möglich, wenn bei der Stiftung die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 BGB-neu vorliegen. Verbrauchsstiftungen sind wie andere Stiftungen auch aufzuheben, wenn die Aufhebungsgründe nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 BGB-neu gegeben sind.

Zu Absatz 3

Nach § 87 Absatz 3 BGB-neu bedarf die Auflösung der Stiftung nach § 87 Absatz 1 oder Absatz 2 BGB-neu der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Stiftungen, die erst durch die staatliche Anerkennung entstehen, sollen auch nur mit Mitwirkung des Staates aufgelöst werden können. Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen zur Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane in den meisten Landesstiftungsgesetzen. Das Genehmigungserfordernis dient dem Schutz der Stiftung. Stiftungen sind anders als Körperschaften nicht frei auflösbar, sondern nur wenn die gesetzlichen Auflösungsgründe vorliegen. Deren Vorliegen ist im Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans wird erst mit der Genehmigung wirksam.

Zu § 87a BGB-neu (Aufhebung der Stiftung)

§ 87a BGB-neu regelt die Aufhebung von Stiftungen durch die zuständigen Landesbehörden. Damit wird klargestellt, dass die Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung ebenso wie die Genehmigung der Auflösung den zuständigen staatlichen Stiftungsbehörden obliegen soll.

Die zuständigen Behörden des Landes können nach § 87a Absatz 1 BGB-neu die Stiftung auch durch Verwaltungsakt aufheben, wenn ein Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegt. Sie haben eine Verbrauchsstiftung aufzuheben, wenn der Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 2 BGB-neu gegeben ist. Auflösung und Aufhebung sind wirkungsgleich. Allerdings soll die Auflösung durch die Stiftungsorgane bei den Auflösungsgründen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB-neu, grundsätzlich Vorrang vor der hoheitlichen Aufhebung durch die zuständigen Behörden haben.

Daneben werden in § 87a Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB-neu weitere zwingende Aufhebungsgründe geregelt, bei deren Vorliegen keine Auflösung, sondern nur die Aufhebung vorgesehen ist.

Zu Absatz 1

Nach § 87a Absatz 1 BGB-neu kann eine Stiftung durch die zuständige Behörde aufgehoben werden, wenn ein Auflösungsgrund nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu vorliegt und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Stiftungsorgan die Auflösung nicht rechtzeitig beschließt. Dies erfasst sowohl den Fall, dass das zuständige Stiftungsorgan die Auflösung nicht rechtzeitig beschließen kann, weil es nicht ordnungsgemäß besetzt ist, als auch den Fall, dass das Stiftungsorgan die Stiftung pflichtwidrig nicht auflöst, obwohl sie nach § 87 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu aufzulösen ist.

Zu Absatz 2

§ 87a Absatz 2 BGB-neu regelt besondere zwingende Aufhebungsgründe für Stiftungen. Liegen die Aufhebungsgründe nach § 87a Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 BGB-neu vor, ist die Stiftung von der zuständigen Behörde des Landes aufzuheben.

Zu Nummer 1

Nach § 87a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu ist eine Verbrauchsstiftung aufzuheben, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist und die Stiftung nicht durch die zuständigen Organe aufgelöst wird.

Zu Nummer 2

Eine Stiftung ist von der zuständigen Behörde nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu aufzuheben, wenn sie das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Der Begriff der Gemeinwohlgefährdung in § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu entspricht dem in § 82 Satz 1 BGB-neu. Vor der Aufhebung einer Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu hat die zuständige Behörde des Landes immer zu prüfen, ob die Gemeinwohlgefährdung durch die Stiftung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Gefährdet der Zweck der Stiftung das Gemeinwohl, ist vor einer Aufhebung zu prüfen, ob die Gemeinwohlgefährdung durch eine Zweckänderung ausgeräumt werden kann. Wird das Gemeinwohl durch die Tätigkeit der Stiftung gefährdet, kommt die Aufhebung nur in Betracht, wenn die gemeinwohlgefährdende Tätigkeit der Stiftung nicht durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden kann, insbesondere auch durch eine Abberufung der Organmitglieder, die die gemeinwohlgefährdende Betätigung der Stiftung zu verantworten haben.

Zu Nummer 3

§ 87a Absatz 2 Nummer 3 BGB-neu enthält einen neuen Aufhebungsgrund, der § 83b BGB-neu ergänzt. Durch den Aufhebungsgrund wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 83b BGB-neu durch Begründung des Verwaltungssitzes der Stiftung im Ausland nicht zur automatischen Auflösung der Stiftung führt. In einem solchen Fall bedarf es der Aufhebung, um die Stiftung beenden zu können.

Ebenso wie im Fall der Gemeinwohlgefährdung soll auch bei einem Verstoß gegen § 83b BGB-neu die Aufhebung nach § 87a Absatz 2 Nummer 3 BGB-neu nur möglich sein, wenn die zuständige Behörde nicht mit aufsichtsrechtlichen Mitteln innerhalb angemessener Zeit erreichen kann, dass die Verwaltung der Stiftung wieder im Inland geführt wird.

Zu § 87b BGB-neu (Aufhebung der Stiftung durch Insolvenz)

Die bisherige Verweisung auf die vereinsrechtliche Regelung in § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB wird aufgehoben und durch eine inhaltsgleiche eigenständige Regelung ersetzt, um alle Fälle der Auflösung und Aufhebung von Stiftungen übersichtlich und zusammenhängend zu regeln.

Zu § 87c BGB-neu (Vermögensanfall)

§ 87c BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 88 BGB.

Zu Satz 1

§ 87c Satz 1 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 88 Satz 1 BGB.

Zu Satz 2

§ 87c Satz 2 BGB-neu regelt wie der bisherige § 88 Satz 2 BGB, dass das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes fällt, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, wenn in der Satzung keine Anfallberechtigten bestimmt wurden.

Zu Satz 3

§ 87c Satz 3 BGB-neu ermächtigt die Länder zum Erlass von Vorschriften, mit denen anstelle des Fiskus eine andere Person des öffentlichen Rechts als Anfallberechtigte bestimmt werden kann, bei der das Stiftungsvermögen nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung in gleicher Weise anfällt wie beim Fiskus.

Zu Satz 4

§ 87c Satz 4 BGB-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 88 Satz 3 BGB soweit dieser bestimmt, dass bei einem Vermögensanfall beim Landesfiskus § 46 BGB entsprechend anzuwenden ist, d. h. das Stiftungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Fiskus übergeht und die Stiftung ohne Liquidation beendet wird. Dies wird durch § 87c Satz 4 BGB-neu auch vorgesehen, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts anfallberechtigt ist, die durch Landesrecht anstelle des Fiskus als Anfallberechtigte bestimmt wurde.

Zu Satz 5

§ 87c Satz 5 BGB-neu regelt die Beendigung der Stiftung, wenn das Stiftungsvermögen nach der Auflösung oder Aufhebung nicht beim der Landesfiskus oder einer anderen juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 87c Satz 3 BGB-neu anfällt. Dann sind die §§ 47 bis 53 BGB wie bisher entsprechend anzuwenden, d. h. nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung muss die Stiftung entsprechend den §§ 47 ff. BGB abgewickelt werden.

Zu § 88 BGB-neu (Kirchliche Stiftungen)

§ 88 BGB-neu regelt, dass die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit und die Mitwirkung der Kirchen bei Entscheidungen nach den §§ 81 bis 87 BGB-neu, die kirchliche Stiftungen betreffen, unberührt bleiben. Dasselbe gilt für Stiftungen, die nach Landesrecht den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

Soweit Landesrecht abweichend von den §§ 81 ff. BGB für die Auflösung oder Aufhebung von kirchlichen Stiftungen eine Zuständigkeit der Kirchen anstelle der Behörden des Landes begründet, soll eine solche abweichende Zuständigkeitsregelung wirksam fortgelten. Dies gilt auch für eine bisher in den Landesstiftungsgesetzen geregelte Zulegung und Zusammenlegung nach Auflösung bzw. Aufhebung und Liquidation der Stiftung. Dies gilt insbesondere auch für solche landesrechtlichen Vorschriften, die auf staatsvertraglichen Vereinbarungen des jeweiligen Landes mit einer Kirche beruhen. Dasselbe gilt hinsichtlich der den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen und den Regelungen für die jeweiligen Organisationen, denen besondere Rechte hinsichtlich dieser Stiftungen eingeräumt werden. Neue landesrechtliche Vorschriften, mit denen von den Zuständigkeitsregelungen in den §§ 81 ff. BGB abgewichen wird, sollen aber nicht mehr eingeführt werden können. Dies betrifft vor allem auch die Zuständigkeitsregelung für das neue Verfahren der Zulegung oder Zusammenlegung, das in den §§ 86 ff. BGB-neu geregelt ist.

Im Übrigen stellt § 88 BGB-neu klar, dass die landesrechtlichen Mitwirkungsrechte der Kirchen bei stiftungsrechtlichen Maßnahmen staatlicher Behörden hinsichtlich kirchlicher Stiftungen, insbesondere auch die Zustimmungsvorbehalte bei der Anerkennung von kirchlichen Stiftungen sowie Regelungen über die Anfallberechtigung bei der Auflösung oder Aufhebung von kirchlichen Stiftungen, nicht ihre Kompetenzgrundlagen verlieren und unverändert fortgelten können. Dasselbe gilt hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Mit Artikel 2 wird dem Artikel 229 EGBGB eine Artikel 163 EGBGB nachgebildete Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts angefügt.

Mit der Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass die neugefassten §§ 80 ff. BGB auch auf alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts entstanden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes)

Durch Artikel 3 wird § 7 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG an die Änderungen im Stiftungsrecht angepasst. Es wird klargestellt, dass auch der Vermögenserwerb infolge der Auflösung einer Stiftung und bei der Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen als Schenkung unter Lebenden gilt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.